

Landwirtschaftszählung 2020

Qualitätsbericht



2020

Erscheinungsfolge: zehnjährlich

Erschienen am 31/05/2021, aktualisiert am 24/11/2021

Ihr Kontakt zu uns:

www.destatis.de/kontakt

Telefon:+49 (0) 611/ 75 24 05

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2021

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 4

- Bezeichnung der Statistik: Landwirtschaftszählung (LZ) 2020
- Grundgesamtheit: Alle landwirtschaftlichen Betriebe, die eine der gemäß Agrarstatistikgesetz definierten Erfassungsgrenzen erreichen
- Räumliche Abdeckung: Deutschland, Bundesländer, Kreise, Gemeinden (teilweise)
- Berichtszeitraum/-zeitpunkt: Den Erhebungsmerkmalen liegen unterschiedliche Berichtszeiträume bzw. -zeitpunkte zugrunde.
- Periodizität: alle 10 Jahre
- Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen: Bundesstatistikgesetz, Agrarstatistikgesetz, Verordnung (EU) 2018/1091, Durchführungsverordnung (EU) 2018/1874

2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 7

- Inhalte der Statistik: Daten zur Struktur landwirtschaftlicher Betriebe (unter anderem Zahl und Größe der Betriebe, sowie Daten zu Rechtsformen, Bodennutzung, Viehbeständen und Haltungsverfahren, Eigentums- und Pachtverhältnissen, ökologischem Landbau, Beschäftigtenstruktur und Erwerbscharakter der Betriebe sowie Wirtschaftsdüngermanagement).
- Nutzerbedarf: Hauptnutzer sind unter anderem die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO), die Europäische Kommission, das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, die jeweiligen Landesministerien, Verbände, Unternehmen der landwirtschaftlichen sowie vor- und nachgelagerten Branchen und wissenschaftliche Institutionen.

3 Methodik

Seite 9

- Konzept der Datengewinnung: Dezentrale Erhebung bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Auskunftspflicht; Kombination einer allgemeinen Erhebung (Totalerhebung mit Abschneidegrenzen) mit einer repräsentativen Erhebung, d. h. einer Stichprobenerhebung (Stichprobenumfang für Deutschland: höchstens 80 000 landwirtschaftliche Betriebe).
- Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung: Online Befragung in Kombination mit der Übernahme von Merkmalen aus Verwaltungsdaten. In einem Bundesland wird zudem die persönliche Befragung durch Ansprechpersonen in den Erhebungsstellen der Kommunen angeboten.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 12

- Stichprobenbedingte Fehler: Die Stichprobenergebnisse der Landwirtschaftszählung werden mit dem relativen Standardfehler veröffentlicht, die Ergebnisse erfüllen die Genauigkeitsanforderungen der Verordnung (EU) 2018/1091.
- Nicht-stichprobenbedingte Fehler: Verzerrungen durch nicht-stichprobenbedingte Fehler werden durch zahlreiche Maßnahmen auf ein Minimum reduziert.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 14

- Aktualität: Erste vorläufige Stichprobenergebnisse auf Bundes- und Landesebene wurden im Januar 2021 pünktlich veröffentlicht, die endgültigen Ergebnisse ab Mai 2021.

6 Vergleichbarkeit

Seite 15

- Räumliche Vergleichbarkeit: Trotz nationaler Unterschiede in der Erhebungsmethodik ist die Vergleichbarkeit auf europäischer Ebene überwiegend gewährleistet. Innerhalb Deutschlands wird eine einheitliche Methodik verfolgt, wodurch eine vollständige Vergleichbarkeit gewährleistet werden kann.
- Zeitliche Vergleichbarkeit: Eingeschränkte Vergleichsmöglichkeiten mit den Agrarstrukturerhebungen / Landwirtschaftszählungen vor 2010 aufgrund von Änderungen in der Erhebungsmethodik.

7 Kohärenz

Seite 15

- Statistikübergreifende Kohärenz: Es bestehen Unterschiede zu vergleichbaren Statistiken in den Bereichen Beschäftigtenzahlen, Testbetriebsbuchführung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft sowie Bodennutzung und Viehbestände

8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 16

- Verbreitungswege: Pressemitteilungen, Gemeinschaftsveröffentlichung, Internet-Tabellen, Fachserien, Tabellenbände, GENESIS-Datenbank, Agraratlas

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 18

- Die Landwirtschaftszählung basiert auf dem Betriebssitzprinzip, d. h. die Angaben werden am Betriebsstandort nachgewiesen.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Zur Grundgesamtheit der Landwirtschaftszählung 2020 zählen gemäß § 91 Agrarstatistikgesetz alle *landwirtschaftlichen Betriebe* mit mindestens:

- 5 Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche
- oder 10 Rindern
- oder 50 Schweinen oder 10 Zuchtsauen
- oder 20 Schafen
- oder 20 Ziegen
- oder 1 000 Haltungsplätzen für Geflügel
- oder 0,5 Hektar Hopfenfläche
- oder 0,5 Hektar Tabakfläche
- oder 1,0 Hektar Dauerkulturfläche im Freiland
- oder jeweils 0,5 Hektar Rebfläche, Baumschulfläche oder Obstfläche
- oder 0,5 Hektar Gemüse- oder Erdbeerfläche im Freiland
- oder 0,3 Hektar Blumen- oder Zierpflanzenfläche im Freiland
- oder 0,1 Hektar Fläche unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern
- oder 0,1 Hektar Produktionsfläche für Speisepilze

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Erhebungseinheiten sind alle landwirtschaftlichen Betriebe, die mindestens eine der unter Punkt 1.1 definierten Erfassungsgrenzen erreichen oder überschreiten. Diese sind zugleich Darstellungs- und Erhebungseinheiten.

Das Agrarstatistikgesetz orientiert sich an der EU-weit vorgegebenen Betriebsdefinition aus Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/1091¹. Ein Betrieb ist gemäß dem Agrarstatistikgesetz demnach eine "technisch-wirtschaftliche Einheit mit einer einheitlichen Betriebsführung", wobei es unerheblich ist, ob der Betrieb eine Gewinnerzielungsabsicht verfolgt oder nicht.

In Bayern werden auch Almgemeinschaften im Rahmen der Landwirtschaftszählung befragt, deren Daten damit in die Erhebungsergebnisse mit einfließen. Die Erhebung deckt damit grundsätzlich das komplette Bundesgebiet ab.

1.3 Räumliche Abdeckung

Die Ergebnisse der Landwirtschaftszählung werden vom Statistischen Bundesamt für das gesamte Bundesgebiet und nach Bundesländern gegliedert ausgewiesen. Bei einer allgemeinen Erhebung wie der Landwirtschaftszählung (Totalerhebung mit Abschneidegrenzen) veröffentlichen die Statistischen Ämter der Länder auch Ergebnisse unterhalb der Landesebene, beispielsweise Kreis- und teilweise Gemeindeergebnisse.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Im Rahmen der Landwirtschaftszählung werden alle Angaben zu der Bodennutzung, den Viehbeständen, den Arbeitskräften und weiteren Strukturmerkmalen zeitgleich im ersten Halbjahr des Erhebungsjahres erhoben.

Für die einzelnen Merkmale gelten jedoch unterschiedliche Berichtszeitpunkte bzw. -zeiträume:

- Der Berichtszeitraum für die Bodennutzung ist, mit Ausnahme des Zwischenfruchtanbaus, das laufende Kalenderjahr. Der Berichtszeitraum für den Zwischenfruchtanbau sind die Monate Juni des Vorjahres bis Mai des laufenden Jahres.
- Für die Bewässerung im Freiland, die sozialökonomischen Verhältnisse des Betriebes und seine Einkommenskombinationen sowie die Form der Umsatzbesteuerung gilt das dem Erhebungsjahr vorausgehende Kalenderjahr als Berichtszeitraum.
- Die Wirtschaftsdüngerausbringung und -lagerung bezieht sich auf einen 12-monatigen Zeitraum des Vorjahres und des Erhebungsjahres.

¹ Verordnung (EU) Nr. 2018/1091 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 und (EU) Nr. 1337/2011.

- Der 1. März des Erhebungsjahres ist der Berichtszeitpunkt für die Abfrage zu den Viehbeständen und den Haltungsverfahren. Dazu zählen jene Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel (einschließlich Haltungsplätze) und Einhufer, die sich zum Stichtag 1. März des laufenden Jahres in den Ställen oder auf den Flächen des Betriebes befanden. Eine Ausnahme bildet die Weidehaltung, hier gilt als Berichtszeitraum das dem Erhebungsjahr vorausgegangene Kalenderjahr.
- Die letzten zwölf Monate vor dem Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung sind Berichtszeitraum für die Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Bildung des Betriebsleiters
- Die Merkmale zu den Arbeitskräften im landwirtschaftlichen Betrieb mit Angaben über Familienarbeitskräfte, ständig beschäftigte Arbeitskräfte und Saisonarbeitskräfte beziehen sich auf die Monate März des Vorjahres bis Februar des Berichtsjahres.
- Der Berichtszeitraum für den unmittelbaren Bezug von Beihilfen zur Förderung der ländlichen Entwicklung ist das Berichtsjahr sowie die zwei vorangegangenen Kalenderjahre.
- Das laufende Pachtjahr liegt als Berichtszeitraum für die Pachtentgelte insgesamt zugrunde. Für die Neupachten gelten die beiden zurückliegenden Jahre als Berichtszeitraum.
- Dem Merkmal Gewinnermittlung liegt das aktuelle Wirtschaftsjahr als Berichtszeitraum zugrunde.
- Der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung gilt als Berichtszeitpunkt für die übrigen Erhebungsmerkmale.

1.5 Periodizität

Die Landwirtschaftszählung wird etwa alle zehn Jahre durchgeführt. Die in die Landwirtschaftszählung integrierte Agrarstrukturserhebung erfolgte von 1975 bis einschließlich 2007 zweijährlich, wobei in jeder zweiten Erhebung, d. h. alle vier Jahre, ein Teil der Merkmale allgemein erhoben wurde.

Ab 2010 wurde die Periodizität der Agrarstrukturserhebung verlängert. Sie wird seitdem nur noch alle drei bis vier Jahre durchgeführt. Durch den modularen Aufbau des Merkmalskatalogs der Landwirtschaftszählung und unterschiedliche Periodizitäten der verschiedenen Module ergeben sich allerdings für manche Module größere Erhebungsintervalle.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Bundesrecht:

- Bundesstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Februar 2021 (BGBl. I S. 266).
- Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886), zuletzt geändert durch Artikel 109 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626).

EU-Recht:

- Verordnung (EU) 2018/1091 des europäischen Parlamentes und des Rates vom 18. Juli 2018 über integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1166/2008 und (EU) Nr. 1337/2011.
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1874 der Kommission vom 29. November 2018 zu den für 2020 gemäß der Verordnung (EU) 2018/1091 des Europäischen Parlaments und des Rates über integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1166/2008 und (EU) Nr. 1337/2011 hinsichtlich der Liste der Variablen und ihrer Beschreibung zu liefernden Daten.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. I T Z Bund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für

Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Namen und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/1091 über integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben ist eine Übermittlung von Einzelangaben an die Kommission (Eurostat) vorgesehen. Nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 557/2013 über den Zugang zu vertraulichen Daten für wissenschaftliche Zwecke darf Eurostat diese Angaben in seinen Räumen oder in den Räumen einer von Eurostat anerkannten Zugangseinrichtung für wissenschaftliche Zwecke Einzelangaben ohne Namen und Anschrift zugänglich machen. Nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung darf Eurostat darüber hinaus Einzelangaben für wissenschaftliche Zwecke weitergeben, wenn diese so verändert wurden, dass die Gefahr einer Identifizierung der statistischen Einheit auf ein angemessenes Maß verringert wurde. Der Zugang nach Absatz 2 kann gewährt werden, sofern in der den Zugang beantragenden Forschungseinrichtung geeignete Sicherheitsmaßnahmen getroffen wurden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Um zu vermeiden, dass in den veröffentlichten Tabellen Einzelangaben von Betrieben offengelegt werden, unterliegen die Ergebnisse einer abgestimmten, länderübergreifenden Geheimhaltung. Diese berücksichtigt, wie viele Fälle hinter jedem einzelnen Tabellenfeld stehen und in welchem Umfang einzelne Fälle zu den Werten in den Tabellenfeldern beitragen (primäre Geheimhaltung). Bei der Erstellung der Veröffentlichungstabellen wird für totale Ergebnisse (Ergebnisse der allgemeinen Erhebung) eine maschinelle primäre Geheimhaltung auf Basis der p-Prozent-Regel² durchgeführt. Die p-Prozent-Regel besagt, dass Angaben gesperrt werden, bei denen die Differenz zwischen dem Tabellenwert und dem zweitgrößten Einzelwert den größten Einzelwert um weniger als p Prozent übersteigt. Da die repräsentativen Ergebnisse (Stichprobenergebnisse) der Landwirtschaftszählung gerundet veröffentlicht werden, wird für diese eine erweiterte p-Prozent-Regel angewendet, die zusätzlich den Geheimhaltungseffekt der Rundung berücksichtigt.

Die Ergebnisse der geheim gehaltenen Felder sind in den Gesamtsummen enthalten. Um die Aufdeckung der primär gesperrten Tabellenfelder durch Summen- oder Differenzbildung in den Tabellen zu verhindern, müssen zusätzlich zu den Primärsperren sogenannte Sekundärsperren vorgenommen werden (sekundäre Geheimhaltung). Die sekundäre Geheimhaltung wird manuell in den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder durchgeführt. In den Veröffentlichungstabellen sind die aufgrund der primären bzw. sekundären Geheimhaltung gesperrten Tabellenfelder mit einem Punkt gekennzeichnet.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Statistikerstellung führen die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder vielfältige Maßnahmen durch, die zur Sicherung der Datenqualität beitragen. Diese werden insbesondere in Kapitel 3 (Methodik) erläutert. Dazu zählen beispielsweise die Verwendung einheitlicher, zentral erstellter Online- und Papierfragebogen und die Anwendung umfassender Plausibilitätsprüfungen.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die in unterschiedlichen Phasen der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung

² Vgl. Gießing, Sarah (1999): "Methoden zur Sicherung der statistischen Geheimhaltung"; Band 31 der Schriftenreihe Forum der Bundesstatistik herausgegeben vom Statistischen Bundesamt, S. 6-26

ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählen auch dieser Qualitätsbericht sowie der nationale Methodikbericht (EU-Qualitätsbericht)³, in denen alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Insgesamt sind die Ergebnisse der Landwirtschaftszählung im Hinblick auf die Genauigkeit, Zuverlässigkeit und Pünktlichkeit überwiegend als gut einzustufen. Durch die Konzeption als Totalerhebung mit Abschneidegrenze bzw. aufgrund der auf Basis von mathematischen Methoden gewählten Stichprobe und stetiger Qualitätskontrolle sind die veröffentlichten Ergebnisse als hinreichend genau und präzise einzustufen. Die Abgleiche der Ergebnisse der Landwirtschaftszählung mit Vorerhebungswerten und Verwaltungsdaten zeigen in der Regel keine auffälligen oder unerwarteten Differenzen.

Für Merkmalskomplexe wie Wirtschaftsdünger, Arbeitskräfte, Eigentums- und Pachtverhältnisse, Pachtentgelte und Einkommenskombinationen gibt es teils fehlerhafte Rückläufe oder zum Teil auch keine Rückläufe. Die wichtigsten Gründe dafür sind der Gesamtumfang des Fragebogens, die Komplexität der Fragebogenabschnitte und daraus resultierende Verständnisschwierigkeiten sowie die Sensibilität einzelner Sachverhalte (z. B. Erwerbscharakter, Pachtentgelte, Altersangaben und Aussagen zu Arbeitszeiten), was zu einer abnehmenden Auskunftsbereitschaft führt. Bei der Plausibilisierung der Angaben werden derartige Messfehler - sofern sie als solche erkannt werden können - soweit möglich durch die Statistischen Ämter der Länder bereinigt.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Die Ergebnisse der Landwirtschaftszählung 2020 dienen dazu, aktuelle politische und gesellschaftliche Diskussionen im Agrarbereich mit Daten zu hinterlegen und zu versachlichen. Beispielsweise liefert die Erhebung Daten zur aktuellen Diskussion des Tierwohls (Haltungsverfahren), der Entwicklung des ökologischen Landbaus oder der außerlandwirtschaftlichen Investorentätigkeit im Agrarbereich (Unternehmensverflechtungen).

Mittels regelmäßiger Erhebungen erfolgt die Gewinnung umfassender, aktueller und zuverlässiger Informationen über Betriebsstruktur, Produktionspotenzial, soziale Situation sowie den Beitrag der Landwirtschaft zum Landmanagement und zum Umweltschutz. Die gewonnenen Daten ermöglichen die Analyse von Entwicklungen im Zeitablauf sowie die Erstellung von Zukunftsprognosen und Marktanalysen. Die Erhebungsergebnisse sind zudem von zentraler Bedeutung für Folgeabschätzungen von Politikmaßnahmen und der Ausgestaltung der Agrarpolitik in Deutschland und der Europäischen Union (EU).

2.1.2 Klassifikationssysteme

Für die Landwirtschaftszählung werden folgende Standard-Klassifikationen verwendet:

- Gemeinsame Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) gemäß Verordnung (EU) 2015/2381 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Durchführung der Verordnung Europäische Gemeinschaft (EG) Nummer 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) im Hinblick auf die Übermittlung der Zeitreihen für die neue regionale Gliederung,
- Gemeinschaftliches Klassifizierungssystem der landwirtschaftlichen Betriebe gemäß Verordnung (EG) Nr. 1242/2008 der Kommission vom 8. Dezember 2008 zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Klassifizierungssystems der landwirtschaftlichen Betriebe.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Die Landwirtschaftszählung 2020 besteht aus einem allgemeinen (Totalerhebung) und einem repräsentativen (Stichprobenerhebung) Erhebungsteil. Die Totalerhebung umfasst die Fragenkomplexe der Rechtsform, des Erwerbscharakters der Betriebe, der Unternehmensgruppenzugehörigkeit, der Bodennutzung einschließlich Zwischenfruchtanbau, der Viehbestände, des ökologischen Landbaus, der Bewässerung im Freiland, der

³ Bericht für Deutschland unter: <https://ec.europa.eu/eurostat/web/agriculture/methodology>

Betriebsleitung, der Eigentums- und Pachtverhältnisse, der Hofnachfolge sowie der Fördermaßnahmen zur ländlichen Entwicklung.

Die Betriebe, die in der Stichprobe gezogen wurden, erhalten neben dem Fragenkomplex der Totalerhebung zusätzlich weitere Fragen zu den im Betrieb tätigen Arbeitskräften, den Einkommenskombinationen, den Viehhaltungsverfahren und der Weidehaltung, der Wirtschaftsdüngerausbringung und -lagerung sowie der Gewinnermittlung und Umsatzbesteuerung.

Wenn möglich, nutzen die Statistischen Ämter der Länder zur Entlastung der auskunftsgibenden Betriebe Verwaltungsdaten (siehe Kapitel 3.1).

Einen Gesamtüberblick über die verschiedenen Merkmalskomplexe der Landwirtschaftszählung 2020 gibt die Übersicht 2: Gliederung der Landwirtschaftszählung 2020. Die Beschreibungen zu den einzelnen Erhebungsmerkmalen sind im Internetauftritt des Statistischen Bundesamtes unter https://www.destatis.de/DE/Service/Bibliothek/_publikationen-fachserienliste-3.html?nn=206136 in der Fachserie "Methodische Grundlagen der Landwirtschaftszählung" zu finden.

2.2 Nutzerbedarf

Die Ergebnisse der Landwirtschaftszählung bieten für Regierung, Verwaltung, Berufsstand, Wirtschaft und Wissenschaft auf nationaler und supranationaler Ebene die notwendigen statistischen Grundlagen für Entscheidungen und agrarpolitische Maßnahmen. Über allgemein erhobene Merkmale wird dabei der nationale Bedarf an Regionaldaten gedeckt.

Die Landwirtschaftszählung 2020 ist Teil des weltweiten Agrarzensus, der für das Jahr 2020 von der Organisation für Ernährung und Landwirtschaft der Vereinten Nationen (FAO) initiiert wurde.

Auf europäischer Ebene wird in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) die Landwirtschaftszählung gemäß den Vorschriften in der Verordnung der EU 2018/1091 sowie der ergänzenden Durchführungsverordnung 2018/1874 durchgeführt. So wird eine EU-weit harmonisierte Erhebung sichergestellt. Die Erhebungsergebnisse dienen der Erfolgskontrolle von Maßnahmen in der europäischen und nationalen Agrar-, Markt- und Preispolitik und sind von umweltpolitischen Belangen. Die erhobenen Daten sind für die Europäische Kommission von großer Bedeutung als Grundlage für die Entwicklung und Bewertung von Maßnahmen der gemeinsamen Agrarpolitik. Die Daten fließen zudem in die Berechnung von Agrarumweltindikatoren, in die land- und volkswirtschaftliche Gesamtrechnung und in den ernährungs- und agrarpolitischen Bericht der Bundesregierung ein.

Zu den Hauptnutzern der Ergebnisse der Landwirtschaftszählung zählen:

- die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD),
- die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO),
- die Europäische Kommission - Eurostat (ESTAT), Generaldirektion "Landwirtschaft und ländliche Entwicklung" (AGRI), Generaldirektion "Umwelt" (ENV), Generaldirektion "Klimapolitik" (CLIMA), Generaldirektion "Gesundheit und Lebensmittelsicherheit" (SANTE), Gemeinsame Forschungsstelle (Joint Research Centre, JRC), Europäische Umweltagentur (EEA),
- das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) und die jeweiligen Landesministerien,
- den Ministerien nachgeordnete Behörden bzw. Einrichtungen, wie die für die Landwirtschaftliche Gesamtrechnung zuständige Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) oder das Johann Heinrich von Thünen-Institut bzw. entsprechende Länderbehörden,
- Universitäten, Hochschulen und Forschungsinstitute sowie
- Verbände, wie der Deutsche Bauernverband oder der Zentralverband Gartenbau und die jeweiligen Landesverbände und
- Unternehmen der landwirtschaftlichen sowie vor- und nachgelagerten Branchen, wie z. B. des Ernährungsgewerbes, der Agrartechnik usw.

Des Weiteren zählen auch Kommunen, Landwirtschaftskammern und -ämter, landwirtschaftliche Betriebe, Medien- und Pressevertreter, Parteien sowie interessierte Privatpersonen zu den Nutzern dieser Statistik.

2.3 Nutzerkonsultation

Die von Seiten der Europäischen Kommission oder der Ministerien gewünschten Veränderungen im bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene mittels Gesetzesänderungen umsetzen. Die Festlegung der Merkmale zur Landwirtschaftszählung und ihrer

Ausprägungen auf europäischer Ebene erfolgt durch das Statistische Amt der Europäischen Union (Eurostat) in Abstimmung mit den nationalen Statistischen Ämtern. Die Aufgabe von Eurostat besteht unter anderem darin, Statistiken im Agrarsektor entsprechend den Anforderungen der EU-Kommission zu harmonisieren. Auf nationaler Ebene werden Erhebungsmerkmale in Zusammenarbeit mit dem BMEL umgesetzt, das wiederum über den Statistischen Ausschuss die Länderministerien beteiligt. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die Spitzenverbände sowie Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der als Gremium der Nutzer, Befragten und Produzenten der Bundesstatistik nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät. Die detaillierte Beratung einzelner Statistiken und die Erörterung spezieller methodisch-technischer Fragen finden in dem vom Statistischen Beirat eingesetzten Fachausschuss "Agrarstatistiken" statt.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Dezentrale Erhebung

Bei der Landwirtschaftszählung handelt es sich um eine dezentrale Bundesstatistik, d. h., das Statistische Bundesamt und die Statistischen Ämter der Länder arbeiten bei der Erhebung eng zusammen. Während die technische sowie methodische Organisation und Koordination der Erhebung beim Statistischen Bundesamt erfolgt, gehören die Datengewinnung und die Aufbereitung der Länderergebnisse zu den Aufgaben der Statistischen Ämter der Länder. Die Erstellung des Bundesergebnisses und die Übermittlung der Ergebnisse an das Statistische Amt der Europäischen Union (Eurostat) obliegen dem Statistischen Bundesamt.

Auskunfts- und Onlinemeldepflicht

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 93 Absatz 1 Satz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 93 Absatz 2 Nummer 1 AgrStatG sind die Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben auskunftspflichtig. Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die Statistischen Ämter zu übermitteln. Das bedeutet, dass die befragten landwirtschaftlichen Betriebe ihre Angaben per Online-Fragebogen an die Statistischen Ämter der Länder übermitteln sollen.

Primärstatistik mit Verwaltungsdatennutzung

Zur Entlastung der auskunftgebenden Betriebe werden neben der direkten primärstatistischen Befragung auch Verwaltungsdaten genutzt (Sekundärstatistik). Die Statistischen Ämter der Länder haben gemäß § 93 Absatz 5 AgrStatG die Möglichkeit, Verwaltungsdaten für statistische Zwecke zu nutzen, soweit die Angaben mit den Merkmalen der Landwirtschaftszählung übereinstimmen und sich auf dieselben Berichtszeitpunkte und -zeiträume beziehen. Auskunftspflichtig nach § 93 Absatz 5 und § 97 AgrStatG sind die zuständigen Verwaltungsbehörden oder die von diesen beauftragten Stellen. Für die Landwirtschaftszählung werden Angaben zur Bodennutzung aus dem Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) und alle Daten zum Rinderbestand aus dem Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT) übernommen bzw. aufbereitet. Darüber hinaus werden Verwaltungsdaten über einzelbetriebliche Bewilligungen von Fördermaßnahmen für die ländliche Entwicklung (ELER-Maßnahmen) genutzt. Als weitere Verwaltungsdatenquelle werden die geografischen Koordinaten des Betriebssitzes für landwirtschaftliche Betriebe aus dem GeoCoder des Bundesamts für Kartographie und Geodäsie verwendet. Die Datenlieferung der Hauskoordinaten umfasst sowohl die Koordinaten als auch die entsprechenden Gebäudeadressen. Durch die Verschneidung dieser Angaben können für alle Betriebe die geographische Länge und Breite ermittelt werden. Darüber hinaus besteht in einigen Bundesländern die Möglichkeit der Nutzung landesindividueller Meldeprogramme zur Verbringung von Wirtschaftsdünger, die Informationen zu Export und Import des Wirtschaftsdüngers liefern. Ebenso werden in einem Bundesland Informationen zu Neupachten über Verwaltungsdaten abgegriffen.

Um die Unternehmensverflechtungen in landwirtschaftlichen Betrieben abzubilden, werden die Daten des Statistischen Unternehmensregisters genutzt. In diesem werden Informationen über Unternehmensgruppenzugehörigkeiten abgebildet. Da das Unternehmensregister auch jährlich aktualisierte Einheiten des zentralen Betriebsregisters der Agrarstatistiken enthält, können die Informationen zu den Unternehmensverflechtungen der landwirtschaftlichen Betriebe ermittelt werden und in den Datensatz der Landwirtschaftszählung übertragen werden.

Einschränkungen bei der Verwaltungsdatennutzung

- InVeKoS: Diese Verwaltungsdatenquelle umfasst alle Empfänger von InVeKoS-Fördermitteln und damit nicht zwangsläufig alle Betriebe, die zum Berichtskreis der Landwirtschaftszählung gehören. Des Weiteren sind in InVeKoS nicht alle für die Landwirtschaftszählung benötigten Bodennutzungsmerkmale enthalten - die fehlenden Merkmale müssen daher primärstatistisch erhoben werden. Da die InVeKoS-Förderung in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich ausgestaltet ist, unterscheiden sich die InVeKoS-Merkmalkataloge zwischen den Bundesländern, was eine länderspezifische Fragebogengestaltung erfordert. Ein weiteres Problem bei der Nutzung von InVeKoS-Daten ist in einzelnen Ländern zudem, dass je Merkmalsposition ggf. nicht die vollständige Fläche enthalten ist, sondern nur der geförderte Teil der Flächen.

Kombination aus einer allgemeinen und einer Stichprobenerhebung.

Die Landwirtschaftszählung 2020 wurde als Kombination einer allgemeinen Erhebung (d.h. als Totalerhebung mit Abschneidegrenzen) mit einer repräsentativen Erhebung (Stichprobenerhebung) durchgeführt. In der Stichprobenerhebung wurden rund 80 000 landwirtschaftliche Betriebe befragt. Die Stichprobe ist als einstufiges geschichtetes Auswahlverfahren konzipiert. Als Grundlage für das Auswahlverfahren dienen die im zentralen Betriebsregister für die Agrarstatistiken (zeBRA)⁴ geführten Betriebe, die die für die Landwirtschaftszählung relevanten Erfassungsgrenzen erfüllen. Bei der Schichtung der Stichprobe erfolgt im ersten Schritt die Aufteilung der Grundgesamtheit auf Ebene der NUTS-2-Regionen. Im zweiten Schritt werden die Einheiten auf die für die jeweilige NUTS-2-Region zutreffenden Schichten aufgeteilt. Als Schichtungsmerkmale für das Aufteilungsverfahren dienen die Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche, die für die Erfüllung der Genauigkeitsanforderungen der Verordnung (EU) 2018/1091 relevanten Anbau- und Viehbestandsmerkmale (z. B. Getreide zur Körnergewinnung, Rinder), die Wirtschaftsweise des Betriebs (ökologisch/konventionell) und die Produktionsschwerpunkte der Betriebe auf NUTS-2-Ebene. Letztere umfassen die Betriebe, die sich durch Produktionsschwerpunkte (z. B. große Tierbestände, Sonderkulturen, Gartenbau) oder die besondere Bedeutung dieser Produktion aus der Gesamtheit der landwirtschaftlichen Betriebe herausheben. Zusätzlich ist eine Schicht für die Neuzugänge und eine Schicht für die Gemeinschaftslandeinheiten (nur in Bayern) vorgesehen. Für die Zufallsauswahl der Stichprobenbetriebe wird in den Statistischen Ämtern der Länder das Verfahren der "Kontrollierten Auswahl" angewendet. Dazu können beliebig viele voneinander unabhängige Stichproben gezogen werden. Für jede dieser Stichproben wird eine "Schattenaufbereitung" für ausgewählte wichtige Merkmale (Tier-, Hauptnutzungs- und Kulturarten) durchgeführt. Die hochgerechneten Ergebnisse werden anschließend mit den entsprechenden Totalwerten der Auswahlgrundlage verglichen. Abschließend wird die Stichprobe ausgewählt, welche die geringsten Abweichungen gegenüber den entsprechenden Totalwerten der Kontrollmerkmale aufweist.

Bei einer Grundgesamtheit von rund 262 800 Betrieben beträgt der Auswahlatz für die Stichprobe ca. 0,29 (n/N).

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Erhebungsdaten werden zum einen direkt bei den auskunftspflichtigen Betrieben erhoben, zum anderen können die Statistischen Ämter der Länder, wie unter Kapitel 3.1 beschrieben, betriebliche Daten aus Verwaltungsquellen für statistische Zwecke nutzen und in den Datenbestand übernehmen. Ergänzend zur fragebogengestützten Erhebung wird in einem Bundesland noch eine Unterstützung durch Ansprechpersonen in den Erhebungsstellen der Kommunen angeboten. Erhebungsstellen sind vom normalen Verwaltungsvollzug getrennte Organisationseinheiten, die ausschließlich statistische Aufgaben wahrnehmen.

Abgesehen von diesem Ausnahmefall erfolgt die direkte Befragung in erster Linie über Online-Fragebogen. Alle Betriebe sind grundsätzlich nach § 11a Absatz 2 BstatG verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die Statistischen Ämter der Länder zu übermitteln. Im begründeten Einzelfall kann das zuständige

⁴ Mithilfe des zeBRA (zentrales Betriebsregister für die Agrarstatistiken) werden die verschiedenen agrarstatistischen Erhebungen vorbereitet, durchgeführt und aufbereitet. In diesem internen Register der amtlichen Agrarstatistik werden verschiedene Erhebungseinheiten, insbesondere land- und forstwirtschaftliche Betriebe, geführt. Zu jeder Erhebungseinheit sind im Register verschiedene Hilfsmerkmale (z. B. Adresse des Betriebssitzes und Versandadresse) und fachliche Merkmale (z. B. landwirtschaftlich genutzte Fläche) gespeichert und werden regelmäßig aktualisiert. Das zeBRA wird u. a. eingesetzt, um Erhebungsunterlagen zu adressieren, Berichtskreise abzugrenzen und Verwaltungsdaten einzelbetrieblich zuzuordnen.

Statistische Landesamt allerdings eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung erteilen und einen Papierfragebogen bereitstellen.

Der Online-Fragebogen und der darauf basierende Papierfragebogen werden vom Statistischen Bundesamt in Abstimmung mit den Statistischen Ämtern der Länder entwickelt. Auf Grund der oben beschriebenen Unterschiede bei der Nutzung von Verwaltungsdaten wurden das Online-Formular und der Papierfragebogen in diesen Bereichen landesspezifisch angepasst. Als Leitfaden für die Merkmalsdefinitionen (für die im EU-Recht angeordneten Erhebungsmerkmale) dient dabei das vom Statistikamt der Europäischen Union (Eurostat) bereit gestellte Definitionen-Handbuch. Zur Entwicklung des Online-Fragebogens gehört auch die Erstellung von Plausibilitätsprüfungen. Diese werden dem Online-Fragebogen hinterlegt, damit erste mögliche Fehler durch die Auskunftgebenden direkt beim Ausfüllen erkannt und bereinigt werden können.

Für die Landwirtschaftszählung 2020 wurden die Online-Fragebogen unter Berücksichtigung der "Standards für die Erstellung von Erhebungsunterlagen der amtlichen Statistik" entwickelt.

Gegenüber vorherigen Erhebungen wurde der Online-Fragebogen weiterentwickelt, um die Nutzerfreundlichkeit zu erhöhen, inhaltliche Schwierigkeiten zu beheben und so mögliche Ursachen für Fehlerquellen zu minimieren. Eine Abbildung des schließlich zur Landwirtschaftszählung 2020 eingesetzten Fragebogens (Variante für die Stichprobenerhebung) befindet sich im Anhang des Dokuments.

Der Versand des Anschreibens zur Erhebung mit den Zugangsdaten und einer Kurzanleitung für die Online-Fragebogen bzw. mit dem Papierfragebogen erfolgt durch die Statistischen Ämter der Länder zu unterschiedlichen Terminen im Frühjahr des Erhebungsjahres. Die Auskunftgebenden füllen die Fragebogen eigenständig aus bzw. erhalten bei Rückfragen telefonische Unterstützung durch die Statistischen Ämter der Länder. In einem Bundesland erfolgt dies durch die Unterstützung von Erhebungsstellen. Die Statistischen Ämter prüfen anschließend die Vollständigkeit der eingehenden Meldungen mit Hilfe von Eingangskontrollsystemen und übernehmen die Daten aus den Online-Meldungen, Papierfragebogen und den Verwaltungsdatenquellen in das Aufbereitungs- und Plausibilisierungsprogramm AGRA2010.

Für den Prozess der Datengewinnung stellt das Statistische Bundesamt den Statistischen Ämtern der Länder neben den Fragebogen und technischen Dokumenten, wie Datensatzbeschreibungen oder Datenflussplänen, auch ein Handbuch zur Erhebung zur Verfügung (siehe Anlage 9 der Fachserie "Methodische Grundlagen der Landwirtschaftszählung" unter https://www.destatis.de/DE/Service/Bibliothek/_publikationen-fachserienliste-3.html?nn=206136). Dieses enthält detaillierte Merkmalsdefinitionen, FAQs, Beispielsammlungen und technische Hinweise. Zudem finden verschiedene Schulungsmaßnahmen durch die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder statt, um die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die Inhalte und die organisatorischen bzw. technischen Abläufe der Erhebung zu informieren.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Nach der Übernahme in das Aufbereitungs- und Plausibilisierungsprogramm AGRA2010 müssen für die landwirtschaftlichen Betriebe die aus den verschiedenen Verwaltungsdatenquellen vorliegenden Daten auf einzelbetrieblicher Ebene sowohl miteinander als auch mit den durch die direkte Befragung gewonnenen Daten zusammengeführt werden. Im Ergebnis liegt für jeden befragten landwirtschaftlichen Betrieb ein eigener Datensatz vor. Diese Datensätze (sog. Einzeldaten) werden mit Hilfe der insgesamt über 800 in AGRA2010 hinterlegten Plausibilitätsprüfungen auf fehlende oder möglicherweise fehlerhafte Angaben geprüft, die in erster Linie durch telefonische Rückfragen bei den Auskunftgebenden korrigiert bzw. ergänzt werden. Fehlende Angaben, die auf diese Weise nicht nacherhoben werden können, werden mit Hilfe von Imputationsverfahren ergänzt. Hierzu kommen in den Statistischen Ämtern der Länder mehrheitlich Cold-Deck-Verfahren zum Einsatz, bei denen fehlende Werte aus Vorerhebungs- oder Verwaltungsdaten übernommen werden. In einigen Statistischen Ämtern der Länder wird zudem ein Hot-Deck-Verfahren eingesetzt, bei dem mit Hilfe ähnlich strukturierter Betriebe oder Gemeinden ein Mittelwert gebildet wird. Vereinzelt werden außerdem Hilfstabellen für die Imputation verwendet.

Aus den plausibilisierten Einzeldaten erstellen die Statistischen Ämter der Länder die Länderergebnisse. Dafür müssen zunächst die in der Stichprobe erhobenen Daten hochgerechnet werden. Dies erfolgt als freie Hochrechnung, wobei der Kehrwert des Auswahlsatzes der Schicht, in der sich der jeweilige Betrieb zum Zeitpunkt der Ziehung der Stichprobe befand, den Hochrechnungsfaktor bildet. Aufgrund der freien Hochrechnung der Stichprobenergebnisse ist nicht mit Ergebnisverzerrungen durch das Hochrechnungsverfahren zu rechnen.

Das Statistische Bundesamt stellt aus den übermittelten Länderergebnissen das Bundesergebnis zusammen. Die Einzeldaten werden in Tabellen aggregiert und können nach Abschluss der koordinierten Geheimhaltung (siehe Kapitel 1.7.2) durch die Statistischen Ämter veröffentlicht werden.

Tabellen, die auf der Grundlage totaler Daten erstellt wurden, sind in den Fachserien des Statistischen Bundesamtes mit einem "T" hinter der Tabellennummer gekennzeichnet. Dagegen enthalten Tabellen, die auf der Grundlage repräsentativer Daten erstellt werden, ein "R" hinter der Tabellennummer.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Die Ergebnisse der zehnjährlich jeweils im Frühjahr des Erhebungsjahres stattfindenden Landwirtschaftszählung werden nicht saisonbereinigt, da keine Monats- bzw. Quartalsdaten erhoben werden.

3.5 Beantwortungsaufwand

Mit der Novelle des AgrStatG im Vorfeld der Landwirtschaftszählung 2010 wurden die Erfassungsgrenzen angehoben (z. B. von 2 auf 5 ha LF). Dies führte zu einer spürbaren Verringerung der Zahl an auskunftspflichtigen Betrieben, für 2010 um ca. 50 000 Betriebe.

Des Weiteren wird die Bodennutzungshaupterhebung in den Jahren einer Landwirtschaftszählung als integrierter Bestandteil der Landwirtschaftszählung durchgeführt, um die Belastung der Auskunftspflichtigen und der Statistischen Ämter der Länder zu minimieren und Kosten zu verringern.

Wie in Kapitel 3.1 aufgezeigt, haben die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder zudem die gesetzlich geregelte Möglichkeit, verschiedene Verwaltungsdaten im Agrarbereich für Zwecke der Agrarstatistik zur Entlastung der Auskunftspflichtigen zu verwenden.

Im Rahmen des Programms "Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung" der Bundesregierung ist das Statistische Bundesamt für die Messung von Bürokratiekosten in Deutschland verantwortlich. Für die Landwirtschaftszählung wurden für die landwirtschaftlichen Betriebe insgesamt durchschnittliche jährliche Bürokratiekosten in Höhe von 959.000 Euro ermittelt. Weitere Informationen dazu können der Datenbank WebSKM unter <https://www-skm.destatis.de/webskm/online> entnommen werden.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Landwirtschaftszählung wurde so gestaltet, dass mögliche Fehler minimiert werden können. Dennoch ist der Stichprobenteil der Erhebung systembedingt mit Zufallsfehlern behaftet. Diese sind darauf zurückzuführen, dass nicht alle Einheiten der Grundgesamtheit befragt werden und die Stichprobe durch ein Zufallsverfahren gezogen wird. Zudem treten bei jeder statistischen Messung nicht-stichprobenbedingte Fehler auf, die begrenzt, jedoch nicht völlig vermieden werden können.

Zur Minimierung der Stichprobenfehler (s. auch Kapitel 4.2) werden bei der Gestaltung des Auswahlplanes und der Festlegung der Auswahlsätze Anforderungen an die Genauigkeit definiert und mit den Genauigkeitsanforderungen der Verordnung (EU) 2018/1091 für bestimmte Flächen- und Viehbestandsmerkmale harmonisiert. Insgesamt betrachtet ist die Zahl der stichprobenbedingten Fehler auf Ebene der Bundes- und Landesergebnisse eher gering, nimmt aber mit zunehmender Veröffentlichungstiefe und abnehmenden Fallzahlen zu. Zugleich werden aber durch die Verordnung (EU) 2018/1091 geforderten Mindestgenauigkeiten auf Ebene der NUTS-2-Regionen (Regierungsbezirke) eingehalten.

Zur Reduzierung der Nicht-Stichprobenfehler (s. auch Kapitel 4.3.) werden verschiedene Maßnahmen, die auf die unterschiedlichen Fehlerursachen einwirken, ergriffen. So wird das für die Erstellung der Auswahlgrundlage herangezogene zentrale Betriebsregister für die Agrarstatistiken (zeBRA) aufwendig und laufend von den Statistischen Ämtern der Länder aus Erhebungs- und Verwaltungsdaten aktualisiert, um Über- oder Unterabdeckungen zu minimieren. Um Fehler durch Antwortausfälle zu reduzieren, wurde die Landwirtschaftszählung als Erhebung mit Auskunftspflicht angeordnet. Ebenso wurden, um Aufbereitungsfehler zu vermeiden, auf Landes- und Bundesebene Schulungsmaßnahmen und Workshops durchgeführt und umfangreiche Anleitungen und Dokumentationen sowie FAQ-Listen für die Bearbeiter/innen in den statistischen Ämtern und die Ansprechpersonen in den Erhebungsstellen zur Verfügung gestellt. Zusätzlich richteten die Statistischen Ämter der Länder Service-Telefone (Hotlines) ein. Zur Minimierung der übrigen Fehlerquellen werden die Ergebnisse einer umfassenden Plausibilisierung unterzogen. Im Rahmen dieser werden Fehler - sofern sie als solche erkannt werden, z. B. bei deutlichen Abweichungen zu Vorjahres-

bzw. Erfahrungswerten - berichtet. Die wichtigsten Gründe für Antwortausfälle oder fehlerhafte Angaben bei der Landwirtschaftszählung sind in Kapitel 1.8.2 dargestellt.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Als Maß für die Größe des Zufallsfehlers wird der einfache relative Standardfehler verwendet. Er wird bei der Veröffentlichung von repräsentativen Ergebnissen aus der Landwirtschaftszählung mit Hilfe eines Qualitätskennzeichens dargestellt und durch einen Buchstaben rechts neben dem zugehörigen Wert ausgewiesen. Der einfache relative Standardfehler beträgt in der Fehlerklasse

- A: bis unter ± 2 Prozent
- B: ± 2 bis unter ± 5 Prozent
- C: ± 5 bis unter ± 10 Prozent
- D: ± 10 bis unter ± 15 Prozent
- E: ± 15 Prozent und mehr.

Ergebniswerte mit dem Fehlerkennzeichen E werden in den Veröffentlichungstabellen durch das Zeichen "/" ersetzt, da Schätzfehler dann zu groß und der Zahlenwert damit nicht sicher genug ist. In diesen Fällen ist der Stichprobenumfang für die zu treffende Aussage zu gering. Durch die Fehlerkennzeichnung wird der Nutzer in die Lage versetzt, die Ergebniszuverlässigkeit für seine Zwecke hinreichend abschätzen zu können.

Die gemäß der Verordnung (EU) 2018/1091 geforderte Genauigkeit von einem relativen Standardfehler unter 7,5 % bei relevanten Anbau- und Viehbestandsmerkmale landwirtschaftlicher Betriebe wird auf NUTS2-Ebene für den Stichprobenteil der Erhebung eingehalten.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs-/Auswahlgrundlage:

Grundsätzlich können bei der Ermittlung der Auswahlgrundlage, gleichgültig nach welchem Verfahren, Fehler auftreten. Eine Unterabdeckung kann entstehen, wenn Betriebe, die im Sinne des Agrarstatistikgesetzes landwirtschaftliche Betriebe sind, nicht als solche identifiziert und aus diesem Grund nicht befragt wurden. Dies können beispielsweise neu gegründete oder durch Betriebsteilung neu entstandene Betriebe sein, die im Vorfeld der Erhebung noch nicht in die Grundgesamtheit aufgenommen wurden. Die Grundgesamtheit für die Landwirtschaftszählung 2020 wurde im zentralen Betriebsregister für die Agrarstatistiken (zeBRA), unter Zuhilfenahme von Daten (Merkmalen zur Bestimmung der Erfassungsgrenzen) aus vergangenen Erhebungen und Verwaltungsdatenquellen, definiert. Das Betriebsregister wird von den Statistischen Ämtern der Länder laufend aktualisiert und dient auch dem Nachweis aller Erhebungseinheiten, der Feststellung und Kennzeichnung der Auskunftspflicht, der Adressierung und dem Versand der Erhebungsunterlagen. Die laufende Aktualisierung des zeBRA dient der Minimierung der Untererfassung.

Des Weiteren wird im Betriebsregister eine Dublettensuche angewandt, um eine Doppelung von Betrieben zu vermeiden (insbesondere bei Neuaufnahmen). Zudem erhalten die Betriebe im zeBRA eindeutige Identifikationsnummern. Durch die integrierte Dublettenprüfung (durchgeführt nach Namen und Betriebssitzen) und den kontinuierlichen Abgleich mit verschiedenen Verwaltungsquellen werden Mehrfachlistungen der gleichen Einheit praktisch so gut wie ausgeschlossen. Sollten unter einer Adresse mehrere Betriebe geführt worden sein - was nicht zwingend ein Fehler sein muss - wird dieser Sachverhalt umgehend geprüft (z. B. über telefonische Rückfragen). Im Zweifelsfall wurden diese als Neuaufnahmen befragt.

Bei der Ermittlung der Auswahlgrundlage kann es jedoch auch zu einer Überabdeckung kommen. Eine Überabdeckung entsteht, wenn in der Erhebung Betriebe befragt werden, die nicht oder nicht mehr zur Grundgesamtheit gehören und somit nicht (mehr) auskunftspflichtig sind. Um dies zu vermeiden, werden Betriebe, die als unter der Erfassungsgrenze liegend identifiziert wurden oder die landwirtschaftliche Produktion aufgegeben haben, im zeBRA entsprechend gekennzeichnet und bei der Ziehung der Auswahlgrundlage nicht mehr betrachtet. Zudem wird im Fragebogen der Landwirtschaftszählung abgefragt, ob der jeweilige Betrieb die Erfassungsgrenzen erreicht. Betriebe, die durch den Rücklauf der Erhebung unterhalb der Erfassungsgrenzen liegen oder sich aufgelöst haben (6 %), werden im Aufbereitungsprogramm entsprechend gekennzeichnet und nicht weiterbearbeitet. In den veröffentlichten Ergebnissen werden diese Betriebe demnach nicht berücksichtigt.

In der Landwirtschaftszählung werden, wie bereits in Abschnitt 3.1 erwähnt, zusätzlich zur Primärerhebung der Daten, Verwaltungsdaten genutzt. Um einen Eindruck der Vollständigkeit/Abdeckung der Quelle zu

bekommen, wird im Nachgang der Erhebung die Quote der gemeinsamen Einheiten berechnet. Diese zeigt den Anteil der Einheiten an, für die sowohl aus einer Primärerhebung als auch aus Verwaltungsdaten Merkmale gewonnen werden und liegt bei der Landwirtschaftszählung 2020 bei etwa 93 %.

Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten:

Obwohl es sich bei der Landwirtschaftszählung um eine Erhebung mit Auskunftspflicht handelt, kann es trotzdem dazu kommen, dass auskunftspflichtige Betriebe die Antwort verweigern. Zur Erhöhung der Auskunftsbereitschaft wurden in einzelnen Bundesländern mehrfach Erinnerungsanrufe getätigt. In der Regel wurden jedoch zunächst mehrere Erinnerungs- und Mahnschreiben versandt, bevor als letztes Mittel Heranziehungs-, Zwangsgeld- bzw. Bußgeldbescheide erlassen wurden. Insgesamt konnte die Zahl der Aussageverweigerer bei den landwirtschaftlichen Betrieben auf unter ein Prozent minimiert werden.

Im Stichprobenteil der Erhebung werden Antwortausfälle rechnerisch über eine Anpassung der Hochrechnungsfaktoren bereinigt. Dazu wird der Hochrechnungsfaktor für die vom Antwortausfall betroffene Schicht über einen Korrekturfaktor angepasst.

In Ausnahmefällen wurden ergebnisrelevante Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten imputiert.

Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Merkmale:

Eine weitere Ursache für nicht-stichprobenbedingte Fehler sind unzutreffende oder fehlende Angaben der Auskunftsgebenden auf Ebene der Merkmale. Diese können häufig durch Plausibilitätskontrollen erkannt und durch die Auskunftsgebenden im Online-Fragebogen oder durch telefonische Rückfragen der Statistischen Ämter der Länder bei den Auskunftsgebenden korrigiert bzw. ergänzt werden.

Die wichtigsten Gründe für fehlende (oder fehlerhafte) Angaben in der Landwirtschaftszählung 2020 sind vor allem der Umfang und die Komplexität des Fragebogens für landwirtschaftliche Betriebe sowie die darin oft wechselnden Berichtszeiträume von Merkmalen. Darüber hinaus werden einzelne Fragebogenmerkmale von Auskunftspflichtigen als sensibel erachtet (z. B. Eigentums- und Pachtverhältnisse einschließlich Pachtentgelte oder die Untergliederung der Arbeitskräftezahl und Arbeitszeiten), was zu einer abnehmenden Auskunftsbereitschaft führt. Des Weiteren traten in den Fragebogenabschnitten zu den Themen Wirtschaftsdünger, Einkommenskombinationen, geschützter Anbau sowie Umsatzbesteuerung häufig Verständnisschwierigkeiten auf, was sich an der relativ hohen Zahl an Rückfragen zeigte.

Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler:

Grundsätzlich können Messfehler durch Erhebungsinstrumente, Auskunftsgebende und Interviewer entstehen. Insgesamt wurden Messfehler - sofern sie als solche erkannt wurden, z. B. bei deutlichen Abweichungen von Vorjahres- bzw. Erfahrungswerten - bei der Plausibilisierung der Angaben berichtigt.

Die wichtigsten Gründe für fehlerhafte Angaben von Auskunftsgebenden wurden bereits im vorherigen Abschnitt dargelegt.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Im Rahmen der Landwirtschaftszählung 2020 wurden vorläufige Ergebnisse in Pressemitteilungen veröffentlicht (siehe Kapitel 5), mit der Veröffentlichung der endgültigen Ergebnisse ergab sich damit für die Landwirtschaftszählung 2020 eine routinemäßige Datenrevision.

4.4.2 Revisionsverfahren

Siehe Kapitel 4.4.1

4.4.3 Revisionsanalysen

Entfällt.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die ersten vorläufigen Bundesergebnisse aus der Bodennutzungshaupterhebung, die Themenbereiche zur landwirtschaftlichen Bodennutzung landwirtschaftlicher Betriebe umfassen, wurden ca. 5 Monate nach dem Erhebungsbeginn veröffentlicht. Umfassendere vorläufige Bundesergebnisse der Landwirtschaftszählung 2020 wurden im Rahmen einer Pressekonferenz im Januar 2021 und damit ca. 11 Monate nach dem Start der

Erhebung publiziert. Seit Mai 2021 wurden sukzessive endgültige Bundes- und Landesergebnisse veröffentlicht.

5.2 Pünktlichkeit

Wie in Kapitel 5.1 beschrieben erfolgte die Veröffentlichung erster umfassender vorläufiger Bundesergebnisse der Landwirtschaftszählung pünktlich im Januar 2021 und die der ausgewählten endgültigen Ergebnisse termingerecht im Mai 2021. Zudem wurde der in der Verordnung (EU) 2018/1091 vorgeschriebene Liefertermin für die Ergebnisübermittlung an Eurostat (bis 31.03.2022) eingehalten.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die räumliche Vergleichbarkeit von nationalen Ergebnissen der Landwirtschaftszählung auf europäischer Ebene ist durch die Einbindung in das agrarstatistische System der EU gewährleistet, wobei im Rahmen der Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 2018/1091 Unterschiede bei der in den einzelnen Mitgliedstaaten eingesetzten Methodik bestehen können (z. B. unterschiedliche Erhebungstermine und Erfassungsgrenzen).

Die Vergleichbarkeit innerhalb Deutschlands zwischen den einzelnen Bundesländern ist ebenfalls gegeben.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Bei der Landwirtschaftszählung handelt es sich um den Agrarzensus, welcher seit 1930 ca. alle 10 Jahre stattfindet. Die Agrarstrukturerhebungen bilden den inhaltlichen Hauptbestandteil der zehnjährlichen Landwirtschaftszählungen und werden seit 1975 regelmäßig in den Zwischenjahren als eigenständige Erhebung durchgeführt. Bis 2007 fanden diese im zweijährlichen Turnus und danach alle drei bis vier Jahre statt. In den Jahren 1979, 1991, 1999, 2010 und 2020 waren die Merkmale der Agrarstrukturerhebung Bestandteil der Landwirtschaftszählung.

Landwirtschaftszählungen bzw. Agrarstrukturerhebungen liefern eine Vielzahl an Daten, die in Form von eigenständigen Einzelerhebungen über Viehbestände, Bodennutzung und Arbeitskräfte bereits vor 1975 existierten. Unter den Gesichtspunkten Kosteneinsparung und Entlastung der Auskunftgebenden sowie neuer Datenbedürfnisse und der Harmonisierung des agrarstatistischen Systems in den Mitgliedstaaten der EU wurden Änderungen in der Erhebungsmethodik vorgenommen sowie einzelne Erhebungsmerkmale modifiziert, gestrichen oder neu in die Erhebung aufgenommen. Neben der deutlichen Anhebung der Erfassungsgrenzen (zuletzt 2010 und davor 1979 und 1999) und entsprechender Anpassung der Berichtskreisgröße gab es im Laufe der Zeit wichtige methodische Änderungen in den Bereichen sozialökonomische Gliederung der Betriebe in Haupt- und Nebenerwerb, Erfassung der Arbeitskräfte mit Änderungen der Rechtsgrundlagen sowie Klassifizierung der landwirtschaftlichen Betriebe. Auf Wunsch der Europäischen Kommission kommt es auch zu temporären Erweiterungen des Merkmalsprogrammes in den Bereichen umwelt- bzw. klimaschutzrelevanter Aspekte, ländliche Entwicklung, Berufsbildung der Betriebsleiter und Haltungsverfahren. Dazu kommen nationale Datenbedarfe, z. B. im Bereich des Düngemanagements. Im Bereich der Einkommenskombinationen in landwirtschaftlichen Betrieben erfasst, wurde zuletzt die Fragetechnik geändert, um eine bessere Qualität der Daten zu erhalten. Gleichzeitig bedeutet dies aber auch, dass die Vergleichbarkeit zu früheren Ergebnissen in diesem Bereich eingeschränkt ist.

Seit der letzten Anpassung des Erhebungskonzepts und der Erfassungsgrenzen für die Agrarstrukturerhebung bzw. Landwirtschaftszählung 2010 sind die erhobenen Daten als vergleichbar anzusehen. Für die Landwirtschaftszählungen bzw. Agrarstrukturerhebungen davor bestehen eingeschränkte Vergleichsmöglichkeiten.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Wichtige Unterschiede zu vergleichbaren Statistiken bestehen in Bereichen Beschäftigtenzahlen, Testbetriebsbuchführung des BMEL sowie Bodennutzung und Viehbestände.

Die Zahlen der in der Landwirtschaft beschäftigten Arbeitskräfte der Landwirtschaftszählung und der VGR-Erwerbstätigenrechnung sind aufgrund unterschiedlicher Konzepte nicht vergleichbar. Während in der VGR-Erwerbstätigenrechnung das Personenkonzept Verwendung findet, wird bei der Landwirtschaftszählung das

Beschäftigungskonzept verwendet. Beim Personenkonzept werden alle erwerbstätigen Personen nur einmal mit ihrer Haupterwerbstätigkeit erfasst, beim Beschäftigungskonzept auch alle zweiten und weiteren Nebenerwerbstätigkeiten. Werden Haupt- und Nebenbeschäftigung nicht in demselben Wirtschaftszweig ausgeübt, kommt es bei der wirtschaftsbereichsbezogenen Ergebnisdarstellung zu Abweichungen. Dies betrifft insbesondere die zahlreichen Familienarbeitskräfte in landwirtschaftlichen Einzelunternehmen im Nebenerwerb.

Des Weiteren unterscheiden sich die Ergebnisse der Landwirtschaftszählung von den Angaben des Testbetriebsnetzes des BMEL, in dessen Rahmen Buchführungsabschlüsse ausgewertet werden, bei der Zuordnung der landwirtschaftlichen Betriebe zu den sozialökonomischen Betriebstypen landwirtschaftlicher Haupt- und Nebenerwerb. Während diese Zuordnung bei der Landwirtschaftszählung ausschließlich für landwirtschaftliche Einzelunternehmen erfolgt, nicht aber für Personengesellschaften und juristische Personen, bezieht die Testbetriebsbuchführung auch die Personengesellschaften ein. Juristische Personen werden hier ebenfalls nicht typisiert. Darüber hinaus kommen bei der Landwirtschaftszählung und beim Testbetriebsnetz unterschiedliche Grundlagen für die Zuordnung zu den landwirtschaftlichen Haupterwerbs- bzw. Nebenerwerbsbetrieben zur Anwendung. Im Fragebogen der Landwirtschaftszählung geben alle Betriebsinhaber landwirtschaftlicher Einzelunternehmen Auskunft darüber, ob das Einkommen aus dem landwirtschaftlichen Betrieb oder aus außerbetrieblichen Quellen höher war. Ist das Einkommen aus der Landwirtschaft höher, zählt das Einzelunternehmen zum landwirtschaftlichen Haupterwerb; ist das Einkommen aus außerbetrieblichen Quellen höher, wird der Betrieb dem landwirtschaftlichen Nebenerwerb zugeordnet. Dagegen werden bei der Testbetriebsbuchführung Unternehmen der Rechtsformen Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit 50.000 Euro Standardoutput und mehr und mindestens einer Vollzeit-Arbeitskraft dem landwirtschaftlichen Haupterwerb zugeordnet. Klein- und Nebenerwerbsbetriebe sind alle Unternehmen der Rechtsformen Einzelunternehmen und Personengesellschaften unter 50.000 Euro Standardoutput oder weniger als einer Vollzeit-Arbeitskraft. Das Testbetriebsnetz erfasst nur Betriebe mit einem Standardoutput von mindestens 25.000 Euro.

Darüber hinaus liefert die Landwirtschaftszählung Informationen, die mit Merkmalen aus eigenständigen Einzelerhebungen (z. B. Bodennutzungshaupterhebung oder die Erhebungen über die Viehbestände bei Rindern, Schweinen und Schafen) teilweise vergleichbar sind. Dabei weisen die jeweiligen Erhebungsmethoden Differenzen auf: So gibt es wichtige Unterschiede zwischen den Erhebungen hinsichtlich der Grundgesamtheit, der Erfassungsgrenzen und der Stichtage. Rinderbestände werden in der Landwirtschaftszählung nach den dazugehörigen Betrieben und in der Erhebung zu den Rinderbeständen nach landwirtschaftlichen Rinderhaltungen ausgewiesen. Dies kann zu Differenzen bezüglich der Anzahl der Betriebe bzw. Haltungen sowie der Viehbestände zwischen den Erhebungen führen. Generell liefert die Landwirtschaftszählung einen strukturellen Überblick über die landwirtschaftlichen Merkmale während einzelne Fachstatistiken spezielle und detailliertere Merkmalsinformationen zur Verfügung stellen. Weitere Informationen sind den betreffenden Qualitätsberichten unter <https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Land-Forstwirtschaft-Fischerei/einfuehrung.html> zu entnehmen.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Landwirtschaftszählung weist keine Inkonsistenzen auf und somit ist die Statistik intern kohärent. Auftretende Differenzen bei einzelnen Tabellen sind rundungsbedingt.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Landwirtschaftszählung bildet einen eigenständigen Wirtschaftszweig ab und liefert Daten für die weitere Aggregation, z. B. in der umweltökonomischen, landwirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung. Des Weiteren werden die Erhebungsergebnisse zur Aktualisierung von statistischen Registern (zentrales Betriebsregister für die Agrarstatistiken, Unternehmensregister) verwendet. Die Ergebnisse aus der in die Landwirtschaftszählung integrierten Bodennutzungshaupterhebung fließen zudem in die Ertragsschätzungen der Erntestatistiken ein.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

- Unter https://www.destatis.de/DE/Presse/_inhalt.html werden Pressemitteilungen zu der Landwirtschaftszählung veröffentlicht. Die Pressemitteilung mit ersten Eckdaten der Landwirtschaftszählung 2020 wurde im Januar 2021 im Rahmen einer Pressekonferenz veröffentlicht.

Veröffentlichungen

- Unter https://www.destatis.de/DE/Service/Bibliothek/_publikationen-fachserienliste-3.html?nn=206136 können Publikationen im Bereich "Land- & Forstwirtschaft, Fischerei" als PDF-Datei oder als Excel-Datei kostenfrei bezogen werden.

Online-Datenbank

- Über das Datenbanksystem GENESIS-Online (<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>) können unter > Themen > 4 Wirtschaftsbereiche > 41 Land- und Forstwirtschaft, Fischerei > 411 Struktur der land- und forstwirtschaftl. Betriebe ausführliche Ergebnisse der Landwirtschaftszählung in unterschiedlichen Dateiformaten (.xlsx, .xml und .csv) direkt bezogen werden.

Zugang zu Mikrodaten

Ausgewählte Mikrodaten der amtlichen Statistik stehen in den Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder (vgl. <http://www.forschungsdatenzentrum.de/>) für wissenschaftliche Forschungszwecke zur Nutzung bereit. Auch die Daten aus der Landwirtschaftszählung werden hier zur Verfügung gestellt.

Sonstige Verbreitungswege

- Homepage der Landwirtschaftszählung: <https://www.landwirtschaftszählung2020.de>
- Die Gemeinschaftsveröffentlichung ist über <https://lz2020.statistikportal.de> zugänglich.
- Eigene Veröffentlichungen der Statistischen Ämter der Länder sind gegebenenfalls über die Website des jeweiligen Landesamtes zugänglich. Die entsprechenden Internet-Links sind verfügbar unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>
- Bundesweite Rasterkarten mit Vergleich zu den Vorerhebungen: Im Atlas der Agrarstatistik <https://agraratlas.statistikportal.de/>
- Statistisches Jahrbuch über Ernährung, Landwirtschaft und Forsten der Bundesrepublik Deutschland, Hrsg. Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft <http://www.bmel-statistik.de/footer/navigation/archiv/statistisches-jahrbuch/>

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Fachserie "Methodische Grundlagen der Landwirtschaftszählung"

https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Produktionsmethoden/Publikationen/Downloads-Produktionsmethoden/grundlagen-landwirtschaftszaehlung-2032606209004.pdf?__blob=publicationFile

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Die Landwirtschaftszählung 2020 wird nicht im Veröffentlichungskalender erfasst.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Da der Veröffentlichungskalender die Landwirtschaftszählung 2020 nicht beinhaltet, ist kein Zugriff auf diesen notwendig.

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Die Nutzer/innen wurden vorab auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes über den Termin der Pressemitteilung im Januar 2021 sowie über die voraussichtlichen Veröffentlichungstermine der Fachserien informiert.

Das Statistische Bundesamt folgt den Regelungen des Europäischen Verhaltenskodex und gibt Vorab-Informationen nur begrenzt an bestimmte Nutzer: Das BMEL hat die Inhalte der Pressemitteilungen am Tag vor der Veröffentlichung erhalten. Alle weiteren Daten waren allen Nutzerinnen und Nutzern zum selben Zeitpunkt zugänglich.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Die Erhebung aller Angaben erfolgt nach dem Ort des Betriebssitzes (Betriebssitzprinzip), nicht nach der Belegenheit der vom Betrieb selbstbewirtschafteten Flächen oder seiner Tierbestände. Betriebssitz ist das Grundstück, auf dem sich die Wirtschaftsgebäude des Betriebes befinden. Befinden sich Wirtschaftsgebäude des Betriebes auf mehreren Grundstücken, ist der Betriebssitz das Grundstück, auf dem sich das wichtigste oder die in ihrer Gesamtheit wichtigsten Wirtschaftsgebäude befinden. Hat der Betrieb keine Wirtschaftsgebäude, so ist das Grundstück gleichzeitig der Betriebssitz, von dem aus der Betrieb geleitet wird. Dies gilt auch für Betriebe, deren Flächen teils im Inland, teils im Ausland liegen sowie für das auf diesen Flächen befindliche Vieh. Demzufolge ist beispielsweise Vieh, das sich auf den im Ausland bewirtschafteten Flächen von Betrieben mit Betriebssitz im Inland befindet, in den Ergebnissen enthalten, Vieh auf den im Inland gelegenen Flächen von Betrieben mit Betriebssitz im Ausland dagegen nicht.

Das Betriebssitzprinzip ist insbesondere auch bei der Interpretation der Ergebnisse der Strukturhebungen (Landwirtschaftszählung/Agrarstrukturhebung) in landwirtschaftlichen Betrieben auf regionaler Ebene zu beachten, da alle Angaben des Betriebes, z. B. über Flächen und Tierbestände, auf den Betriebssitz bezogen werden. Somit können bei regionalen Ergebnissen Unterschiede zur Belegenheit, d. h. zur tatsächlichen Lage der Flächen bzw. zum tatsächlichen Standort der Viehbestände, auftreten.

Landwirtschaftszählung 2020 (S)

LZS

Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Kennnummer:
(bei Rückfragen bitte angeben)

Im Rahmen der Landwirtschaftszählung 2020 werden alle Betriebe Deutschlands ab einer bestimmten Mindestgröße befragt.

Bitte prüfen Sie, ob Ihr Betrieb mindestens eine der folgenden Erfassungsgrenzen erreicht:

- 5,0 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche
- 0,5 ha Hopfen
- 0,5 ha Tabak
- 1,0 ha Dauerkulturfläche im Freiland
- 0,5 ha Obstanbaufläche
- 0,5 ha Rebfläche
- 0,5 ha Baumschulfläche
- 0,5 ha Gemüse oder Erdbeeren im Freiland
- 0,3 ha Blumen oder Zierpflanzen im Freiland
- 0,1 ha Kulturen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern
- 0,1 ha Produktionsfläche für Speisepilze
- 10 Rinder
- 50 Schweine
- 10 Zuchtsauen
- 20 Schafe
- 20 Ziegen
- 1000 Haltungspätze für Geflügel

Wenn **mindestens eine der genannten Erfassungsgrenzen** auf Ihren Betrieb zutrifft, **lesen Sie bitte die nachfolgenden Hinweise zum Ausfüllen** des Fragebogens und beginnen anschließend mit dem Ausfüllen.

Wenn **keine der angeführten Erfassungsgrenzen** auf Ihren Betrieb zutrifft, tragen Sie bitte den Grund im Feld Bemerkungen auf Seite 2 ein und **senden bitte Seite 1 und 2 des Fragebogens an den Absender zurück.**

Bitte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie folgt vor:

Beantworten Sie die Fragen, indem Sie ...

... die zutreffenden Antworten ankreuzen, z. B.



... die erfragten Werte (Anzahl, Fläche) rechtsbündig eintragen, z. B.

| 1 | 1 | 2 | 8 |

... eine Klartextangabe eintragen, z. B.

| **Beispiel** |

Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor, z. B.



Beantworten Sie die Fragen der Reihe nach. Bestimmte Abschnitte sind nicht von allen landwirtschaftlichen Betrieben zu beantworten, so dass sie übersprungen werden können. Wir weisen Sie dann darauf hin, mit welchem Abschnitt bzw. Code Sie im Fragebogen weitermachen sollen.

Die Fragen beziehen sich auf unterschiedliche Berichtszeiträume. Bitte achten Sie darauf, Ihre Angaben dementsprechend zu machen.

Erläuterungen zu einzelnen Fragen finden Sie auf der jeweils gegenüberliegenden Seite. Diese sind im Text mit einem Verweis (z. B. **11**) gekennzeichnet.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

--

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

--

Landwirtschaftlich genutzte Fläche 2020

	ha	a
--	----	---

Letzte, uns aus Erhebungen oder Verwaltungsdaten bekannte
landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes.

Haben sich zur oben genannten landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes Veränderungen ergeben?	Ja <input type="checkbox"/>	1	▶	Diese Seite vollständig ausfüllen.
	Nein <input type="checkbox"/>	2	▶	Weiter mit Code 0090 auf Seite 3.

Flächenübernahme von:

Es ist immer der bisherige Bewirtschafter, nicht der Eigentümer, anzugeben.

Name, Vorname	Straße, Hausnummer	Postleitzahl, Ort	ha	a
.....
.....
.....
.....
Summe der Flächenzugänge

Flächenabgabe an:

Es ist immer der nachfolgende Bewirtschafter, nicht der Eigentümer, anzugeben.

Name, Vorname	Straße, Hausnummer	Postleitzahl, Ort	ha	a
.....
.....
.....
.....
Summe der Flächenabgänge

Landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes 2020	ha	a
--	----	---

Nutzung von Verwaltungsdaten: Mehrfachantrag

Wird für diesen Betrieb im Jahr 2020 ein Mehrfachantrag gestellt (z. B. für Betriebsprämien zur Aktivierung der Zahlungsansprüche, Agrarumweltmaßnahmen, Erschwernisausgleich)?	Code 0090	Ja	<input type="checkbox"/>	1	▶	Antragsnummer/-n eintragen.
		Nein	<input type="checkbox"/>	2	▶	Weiter mit Code 0091 auf dieser Seite.

Bitte Antragsnummer/-n eintragen.

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Nutzung von Verwaltungsdaten: HIT-Betriebsnummer/-n für die Rinderhaltung

Wurden Ihrem Betrieb eine oder mehrere HIT-Betriebsnummer/-n für die Rinderhaltung erteilt?	Code 0091	Ja	<input type="checkbox"/>	1	▶	HIT-Betriebsnummer/-n eintragen.
		Nein	<input type="checkbox"/>	2	▶	Weiter mit Code 0040 auf Seite 5.

Bitte geben Sie die HIT-Betriebsnummer/-n für die Rinderhaltung an (diese entsprechen den Stallnummern oder formal den Registrierungsnummern nach § 26 der Viehverkehrsverordnung, bitte hier keine PIN- oder Tiernummern eintragen).

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Rechtsform des landwirtschaftlichen Betriebes 2020

	Code	Zutreffendes ankreuzen.
Einzelunternehmen (Einzelperson, Ehepaar, Geschwister)	0040	<input type="checkbox"/> 11
Personengemeinschaften, -gesellschaften		
Nicht eingetragener Verein		<input type="checkbox"/> 12
Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR, BGB-Gesellschaft)		<input type="checkbox"/> 13
Offene Handelsgesellschaft (OHG)		<input type="checkbox"/> 14
Kommanditgesellschaft (KG)		<input type="checkbox"/> 15
Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Co. Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG , einschließlich Ltd. & Co. KG)		<input type="checkbox"/> 17
Sonstige Personengemeinschaften (einschließlich Erbengemeinschaft)		<input type="checkbox"/> 16
Juristische Personen des privaten Rechts		
Eingetragener Verein (e. V.)		<input type="checkbox"/> 61
Eingetragene Genossenschaft (eG)		<input type="checkbox"/> 62
Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) einschließlich Unternehmergesellschaft (UG bzw. Mini-GmbH)		<input type="checkbox"/> 63
Aktiengesellschaft (AG)		<input type="checkbox"/> 64
Anstalt, Stiftung und andere Zweckvermögen		<input type="checkbox"/> 68
Sonstige juristische Personen des privaten Rechts		<input type="checkbox"/> 69
Juristische Personen des öffentlichen Rechts		
Gebietskörperschaft Bund		<input type="checkbox"/> 21
Gebietskörperschaft Land		<input type="checkbox"/> 31
Sonstige Gebietskörperschaften (Kreis, Gemeinde, Kommunalverbände)		<input type="checkbox"/> 41
Sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts (Kirche, kirchliche Anstalt, Stiftung des öffentlichen Rechts, Personalkörperschaften)		<input type="checkbox"/> 51

1 Bodennutzung und pflanzliche Erzeugung 2020

In diesem Abschnitt sind alle Flächen des Betriebes (z. B. Ackerland, Dauergrünland) anzugeben, unabhängig davon, ob sie genutzt werden oder nicht. Dazu gehören auch stillgelegtes oder aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenes Ackerland oder Dauergrünland sowie aus sozialen, wirtschaftlichen oder anderen Gründen brachliegende Flächen (z. B. Ackerrandstreifen). Ackerrandstreifen sind folgendermaßen einzustufen: Sind sie als Schonstreifen mit der gleichen Fruchtart wie auf dem Gesamtschlag eingesät, sind sie bei der jeweiligen Kultur anzugeben. Blühflächen, Blühstreifen und Schonstreifen mit an den Standort angepassten Pflanzenarten sind unter der Position „sonstige Kulturen auf dem Ackerland“ (Code 0196 bzw. Code 4196 auf Seite 11) zu erfassen. Ackerrandstreifen auf stillgelegtem bzw. aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenem Ackerland sind unter „Brache mit oder ohne Beihilfe-/Prämienanspruch“ (Code 0200 bzw. Code 4800 auf Seite 11) aufzuführen.

Es ist unerheblich, ob die Flächen zugepachtet oder unentgeltlich zur Bewirtschaftung überlassen wurden (Dienstland, aufgeteilte Allmende und dergleichen Flächen). Alle Flächen sind nur einmal anzugeben, auch wenn ein Nachanbau (z. B. Gemüse nach Frühkartoffeln) erfolgt. In diesem Fall ist die Fläche der Kultur zuzuordnen, die die Fläche länger in Anspruch nimmt. Bei gleicher Nutzungsdauer ist sie der Kultur zuzurechnen, die die größere wirtschaftliche Bedeutung hat. Werden auf stillgelegtem/aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenem Ackerland nachwachsende Rohstoffe (z. B. Aufforstungsflächen) angebaut, sind diese den jeweiligen Kulturen zuzuordnen.

2 Ökologische Flächen in Umstellung

Der Umstellungszeitraum umfasst im Ackerbau zwei Jahre vor der Aussaat bzw. Pflanzung bei ein- oder überjährigen Kulturen, zwei Jahre bei Grünland und Klee gras bis zur Nutzung (Verwertung als Futtermittel) sowie drei Jahre vor der Ernte bei mehrjährigen Kulturen (stehende Dauerkulturen) außer Grünland. In dieser Zeit dürfen die auf diesen Flächen produzierten landwirtschaftlichen Erzeugnisse nicht als ökologische Erzeugnisse gekennzeichnet und vermarktet werden.

Bodennutzung und pflanzliche Erzeugung 2020 **1**

Bewirtschaften Sie Ackerland oder betreiben Sie Gartenbau?	Code 0100	Ja <input type="checkbox"/> 1	▶ Weiter mit Code 4001.
		Nein <input type="checkbox"/> 2	

Bewirtschaften Sie Ihre landwirtschaftlich genutzte Fläche nach dem Kontrollverfahren zum ökologischen Landbau nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007?	Code 4001	Ja, vollständig <input type="checkbox"/> 1	▶ Beantworten Sie zunächst die folgende Frage und geben Sie bei den Flächenmerkmalen ab Seite 9 nur die jeweilige Gesamtfläche an.
		Ja, teilweise <input type="checkbox"/> 2	▶ Beantworten Sie zunächst die folgende Frage und geben Sie bei den Flächenmerkmalen ab Seite 9 auch die jeweilige Ökofläche an.
		Nein <input type="checkbox"/> 3	▶ Geben Sie bei den Flächenmerkmalen ab Seite 9 nur die jeweilige Gesamtfläche an.

Umgestellte und in Umstellung befindliche ökologisch bewirtschaftete Flächen im Jahr 2020

	Code	ha	a
In die ökologische Wirtschaftsweise einbezogenen landwirtschaftlich genutzten Flächen,	die bereits umgestellt sind.	4010	_____
	die sich gegenwärtig in Umstellung befinden. 2	4011	_____

1 Ökologisch bewirtschaftete Fläche

Hier sind sowohl die bereits umgestellten (Code 4010) als auch die gegenwärtig in Umstellung befindlichen Flächen (Code 4011) einzubeziehen.

2 Pflanzen zur Grünernte

Hier sind alle Kulturen anzugeben, die voraussichtlich in grünem Zustand als Ganzpflanze geerntet werden sollen. Die Nutzung kann sowohl für Futter- als auch Energiezwecke erfolgen (Ernte frisch, als Silage oder Heu).

3 Feldgras/Grasanbau auf dem Ackerland

Dies beinhaltet den Grasanbau auf dem Ackerland zum Abmähen oder Abweiden, der nicht länger als 5 Jahre auf derselben Fläche steht (kein Dauergrünland).

4 Andere Hackfrüchte

In diese Gruppe fallen zusätzlich Markstammkohl und Topinambur. Speisemöhren und -rüben (einschließlich Steckrüben) sind dem Gemüse (Codes 0181 bis 0183 bzw. Codes 4781 bis 4783 auf Seite 11) zuzuordnen.

5 Hülsenfrüchte

Hierunter fallen alle als Körner geernteten Hülsenfrüchte. Frischerbsen, frische Bohnen und andere frisch geerntete Hülsenfrüchte zählen zum Gemüse (Codes 0181 bis 0183 bzw. Codes 4781 bis 4783 auf Seite 11).

Anbau auf dem Ackerland 2020

		Gesamtfläche			darunter Ökofläche 1			
		Code	ha	a	Code	ha	a	
Getreide zur Körnergewinnung einschließlich Saatguterzeugung	Winterweizen einschließlich Dinkel und Einkorn	0101	_____	___	4101	_____	___	
	Sommerweizen (ohne Durum)	0102	_____	___	4102	_____	___	
	Hartweizen (Durum)	0103	_____	___	4103	_____	___	
	Roggen und Wintermenggetreide	0104	_____	___	4104	_____	___	
	Triticale	0105	_____	___	4105	_____	___	
	Wintergerste	0106	_____	___	4106	_____	___	
	Sommergerste	0107	_____	___	4107	_____	___	
	Hafer	0108	_____	___	4108	_____	___	
	Sommernenggetreide	0109	_____	___	4109	_____	___	
	Körnermais/Mais zum Ausreifen (einschließlich Corn-Cob-Mix)	0110	_____	___	4110	_____	___	
	Anderes Getreide zur Körnergewinnung (z. B. Hirse, Kanariensaat, Sorghum auch Nichtgetreide- pflanzen wie Buchweizen, Amaranth u. Ä.)	0111	_____	___	4111	_____	___	
Pflanzen zur Grünernte 2	Silomais/Grünmais einschließlich Lieschkolbenschrot (LKS)	0122	_____	___	4122	_____	___	
	Getreide zur Ganzpflanzenernte einschließlich Teigreife (Verwendung als Futter, zur Biogaserzeugung usw.)	0121	_____	___	4121	_____	___	
	Leguminosen zur Ganzpflanzenernte (z. B. Klee, Luzerne, Mischungen ab 80 % Leguminosen) ..	0123	_____	___	4123	_____	___	
	Feldgras/Grasanbau auf dem Ackerland (einschließlich Mischungen mit überwiegendem Grasanteil) 3	0124	_____	___	4124	_____	___	
	Andere Pflanzen zur Ganzpflanzenernte (z. B. Phacelia, Sonnenblumen, weitere Mischkulturen)	0125	_____	___	4125	_____	___	
Hackfrüchte	Kartoffeln	0140	_____	___	4140	_____	___	
	Zuckerrüben (auch zur Ethanolherzeugung) ohne Saatguterzeugung	0145	_____	___	4145	_____	___	
	Anderes Hackfrüchte ohne Saatguterzeugung (Futter-, Runkel-, Kohlrüben, Futterkohl, -möhren) 4	0146	_____	___	4146	_____	___	
Hülsenfrüchte 5	zur Körner- gewinnung einschließlich Saatguterzeugung	Erbsen (ohne Frischerbsen)	0131	_____	___	4131	_____	___
		Ackerbohnen	0132	_____	___	4132	_____	___
		Süßlupinen	0133	_____	___	4133	_____	___
		Sojabohnen	0135	_____	___	4135	_____	___
		Anderes Hülsenfrüchte und Misch- kulturen zur Körnergewinnung	0134	_____	___	4134	_____	___

1 Ökologisch bewirtschaftete Fläche

Hier sind sowohl die bereits umgestellten (Codes 4010) als auch die gegenwärtig in Umstellung befindlichen Flächen (Codes 4011) einzubeziehen.

2 Ölfrüchte

Die Kulturen sind unabhängig von ihrer Nutzung zur Öl-, Futter- oder Energiegewinnung anzugeben.

3 Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen

In diese Gruppe fallen Pflanzen, die ganz oder teilweise für pharmazeutische Zwecke, zur Parfümherstellung oder für den menschlichen Verzehr bestimmt sind (z. B. Arnika, Baldrian, Johanniskraut, Salbei, Kamille, Pfefferminze, Spitzwegerich, Basilikum, Rosmarin, Zitronenmelisse, Dill, Majoran, Thymian). Speisekräuter auch im Feldanbau oder als Topfware (Petersilie, Schnittlauch usw.) zählen mit zu dieser Gruppe.

4 Hohe begehbare Schutzabdeckungen

Zu den Anbauflächen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen sind Kulturen zu zählen, die für die ganze oder den überwiegenden Teil der Anbauzeit unter festen oder beweglichen Gewächshäusern oder anderen hohen Schutzeinrichtungen (Glas, fester Kunststoff, Folie) angebaut werden. Flächen unter Schutz- und Schattennetzen zählen nicht zu den Anlagen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen.

5 Gemüse und Erdbeeren

Hier sind nur Flächen des Erwerbsgemüsebaus nachzuweisen (keine Haus- und Nutzgärten). Speisekräuter im Feldanbau oder als Topfware (Petersilie, Schnittlauch usw.) sind unter „Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen“ (Code 0178/0179 bzw. Code 4778/4779 auf Seite 11) aufzuführen. Bei Freilandflächen sind Frühbeete einzubeziehen.

6 Blumen und Zierpflanzen

Für Blumen und Zierpflanzen sind nur Flächen des Erwerbsgartenbaus einschließlich Stauden und Jungpflanzen für den Eigenbedarf (keine Haus- und Nutzgärten) nachzuweisen. Bei Freilandflächen sind Frühbeete einzubeziehen.

7 Gartenbausämereien und Jungpflanzenerzeugung zum Verkauf

Gezielte Erzeugung von Saat- und Pflanzgut einschließlich Jungpflanzenerzeugung im Gartenbau ausschließlich zum Verkauf.

Jungpflanzen für den Eigenbedarf (Erzeugung von Saatgut und Setzlingen) sind unter den Codes 0181 bis 0185 bzw. 4781 bis 4785 auf Seite 11 anzugeben.

8 Sonstige Kulturen auf dem Ackerland

Blühflächen, Blühstreifen und Schonstreifen mit an den Standort angepassten Pflanzenarten sind unter dieser Position anzugeben.

9 Brache mit oder ohne Beihilfe- /Prämienanspruch

Jegliche Formen der Stilllegungsflächen, ungeachtet dessen, ob ein Anspruch auf Beihilfe, z.B. durch die Erhaltung der Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand, besteht oder nicht.

noch: Anbau auf dem Ackerland 2020

			Gesamtfläche			darunter Ökofläche 1		
			Code	ha	a	Code	ha	a
Ölfrüchte 2	zur Körner- gewinnung einschließlich Saatguterzeugung	Winterraps	0161	_____	_____	4761	_____	_____
		Sommerraps, Winter- und Sommerrübsen	0162	_____	_____	4762	_____	_____
		Sonnenblumen	0163	_____	_____	4763	_____	_____
		Öllein (Leinsamen)	0164	_____	_____	4764	_____	_____
		Andere Ölfrüchte zur Körnergewin- nung (z. B. Senf, Mohn, Ölrettich)	0165	_____	_____	4765	_____	_____
Weitere Handelsgewächse	Hopfen		0171	_____	_____	4771	_____	_____
	Tabak		0172	_____	_____	4772	_____	_____
	Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen (einschließlich Speisekräuter) 3	im Freiland	0178	_____	_____	4778	_____	_____
		unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern 4	0179	_____	_____	4779	_____	_____
	Hanf		0174	_____	_____	4774	_____	_____
	Andere Pflanzen zur Fasergewinnung (z. B. Flachs, Kenaf)		0175	_____	_____	4175	_____	_____
	Ausschließlich zur Energieerzeugung genutzte Handels- gewächse (z. B. Miscanthus und Rohrglanzgras)		0176	_____	_____	4776	_____	_____
Alle anderen Handelsgewächse (z. B. Zichorie, Rollrasen)		0177	_____	_____	4177	_____	_____	
Gartenbauerzeugnisse	Gemüse und Erdbeeren (einschließlich Spargel, ohne Pilze) 5	im Freiland	im Wechsel mit landwirt- schaftlichen Kulturen	0181	_____	_____	4781	_____
			im Wechsel mit anderen Gartengewächsen	0182	_____	_____	4782	_____
		unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern 4	0183	_____	_____	4783	_____	_____
	Blumen und Zierpflanzen (ohne Baum- schulen) 6	im Freiland	0184	_____	_____	4784	_____	_____
		unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern 4	0185	_____	_____	4785	_____	_____
Gartenbausäme- reien und Jung- pflanzenerzeu- gung zum Verkauf 7	im Freiland	0187	_____	_____	4787	_____	_____	
	unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern 4	0188	_____	_____	4788	_____	_____	
Saat- und Pflanzguterzeugung für Gräser, Hackfrüchte (ohne Kartoffeln), Handelsgewächse (ohne Ölfrüchte)			0195	_____	_____	4195	_____	_____
Sonstige Kulturen auf dem Ackerland 8 <i>Bitte benennen Sie die Kulturen:</i>								
_____			0196	_____	_____	4196	_____	_____
Brache mit oder ohne Beihilfe-/Prämienanspruch 9			0200	_____	_____	4800	_____	_____
Ackerland insgesamt Addieren Sie die Werte von Code 0101 (bzw. 4101) auf Seite 9 bis Code 0200 (bzw. 4800) auf dieser Seite.			0210	_____	_____	4810	_____	_____

1 Ökologisch bewirtschaftete Fläche

Hier sind sowohl die bereits umgestellten (Codes 4010) als auch die gegenwärtig in Umstellung befindlichen Flächen (Codes 4011) einzubeziehen.

2 Hohe begehbare Schutzabdeckungen

Zu den Anbauflächen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen sind Kulturen zu zählen, die für die ganze oder den überwiegenden Teil der Anbauzeit unter festen oder beweglichen Gewächshäusern oder anderen hohen Schutzeinrichtungen (Glas, fester Kunststoff, Folie) angebaut werden. Flächen unter Schutz- und Schattennetzen zählen nicht zu den Anlagen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen.

3 Baumschulen

Flächen mit jungen verholzenden Pflanzen (Holzpflanzen) die zum Auspflanzen bestimmt sind. Hierzu gehören Flächen mit Rebschulen und Rebschnittgärten für Unterlagen, Obstgehölze, Ziergehölze, Forstpflanzen (ohne die forstlichen Pflanzgärten innerhalb des Waldes für den Eigenbedarf des Betriebes) sowie Bäume und Sträucher für die Bepflanzung von Gärten, Parks, Straßen und Böschungen, z. B. Heckenpflanzen, Rosen und sonstige Ziersträucher, Zierkoniferen, jeweils einschließlich Unterlagen, Jungpflanzen und Containerpflanzen.

4 Ertragsarmes Dauergrünland

Hierzu gehören Flächen mit geringer Bodenqualität, welche normalerweise auch nicht durch Düngung, Neueinsaat oder andere Maßnahmen verbessert werden. Naturschutzflächen sind hier ebenfalls aufzuführen. Hutungen sind oft verunkrautete, unregelmäßig beweidete Weide- und Wiesenflächen ohne Wachstumsförderung. Sie können auch in lichten Wäldern liegen (Hutewald). Zum ertragsarmen Dauergrünland rechnen auch Grünlandflächen mit Obstbäumen, Streuwiesen sofern das Obst nur die Nebennutzung, die Gras- oder Heugewinnung aber die Hauptnutzung darstellt.

5 Aus der Erzeugung genommenes Dauergrünland mit Beihilfe-/Prämienanspruch

Zum aus der Erzeugung genommenen Dauergrünland gehören die Grünlandflächen, die nach der 2015 in Kraft getretenen Basisprämienregelung vorübergehend aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommen und in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gehalten werden und für die ein Beihilfe-/Prämienanspruch besteht.

Dauerkulturen und Dauergrünland 2020

			Gesamtfläche			darunter Ökofläche 1			
			Code	ha	a	Code	ha	a	
Dauerkulturen	Baumobstanlagen für Kernobst	im Freiland	0221	_____	___	4721	_____	___	
		unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern 2	0222	_____	___	4722	_____	___	
	Baumobstanlagen für Steinobst	im Freiland	0223	_____	___	4723	_____	___	
		unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern 2	0224	_____	___	4724	_____	___	
	Beerenobstanlagen (ohne Erdbeeren)	im Freiland	0212	_____	___	4212	_____	___	
		unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern 2	0214	_____	___	4714	_____	___	
	Nüsse (Walnüsse, Haselnüsse, Esskastanien/Maronen) ..		0213	_____	___	4213	_____	___	
	Rebflächen für Keltertrauben		0215	_____	___	4815	_____	___	
	Rebflächen für Tafeltrauben		0216	_____	___	4216	_____	___	
	Baumschulen (ohne forstliche Pflanzgärten für den Eigenbedarf) 3	im Freiland	0217	_____	___	4217	_____	___	
unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern 2		0236	_____	___	4736	_____	___		
Weihnachtsbaumkulturen (außerhalb des Waldes)		0218	_____	___	4218	_____	___		
Andere Dauerkulturen (z. B. Korbweidenanlagen)		0219	_____	___	4219	_____	___		
Dauergrünland	Wiesen (hauptsächlich Schnittnutzung)		0231	_____	___	4231	_____	___	
	Weiden (einschließlich Mähweiden und Almen)		0232	_____	___	4232	_____	___	
	Ertragsarmes Dauergrünland (z. B. Hutungen, Heiden, Streuwiesen) 4		0233	_____	___	4233	_____	___	
	Aus der Erzeugung genommenes Dauergrünland mit Beihilfe-/Prämienanspruch 5		0234	_____	___	4834	_____	___	
Haus- und Nutzgärten (ohne Park- und Grünanlagen, Ziergärten)				0239	_____	___	4239	_____	___
Landwirtschaftlich genutzte Fläche Addieren Sie die Werte von Code 0210 (bzw. 4810) auf Seite 11 bis Code 0239 (bzw. 4239) auf dieser Seite.			0240	_____	___	4240	_____	___	

1 Dauerhaft aus der landwirtschaftlichen Produktion genommene Flächen ohne Prämienanspruch

Hierzu gehören alle nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Flächen, die ohne Prämienanspruch dauerhaft aus der Produktion genommen wurden. Stilllegungen bzw. Brachflächen, die vorübergehend nicht bewirtschaftet werden, sonst aber der Fruchtfolge unterliegen oder in einem landwirtschaftlich und ökologisch guten Zustand erhalten werden (mit und ohne Beihilfe- oder Prämienanspruch), sind unter Code 0200 bzw. 4800 auf Seite 11 anzugeben.

2 Waldflächen

Zur Waldfläche gehören auch Wege unter 5 m Breite, Blößen (Kahlflächen, die wieder aufgeforstet werden), gering bestockte (Nichtwirtschaftswald) und unbestockte Flächen (z. B. Holzlagerplätze). Aufforstungsflächen im Rahmen mehrjähriger Flächenstilllegungen sind ebenfalls hier anzugeben. Zudem sind forstliche Pflanzgärten für den Eigenbedarf des Betriebes einzubeziehen.

3 Gebäude- und Hofflächen sowie andere Flächen

Neben den Gebäude- und Hofflächen zählen so genannte größere Landschaftselemente (z. B. Hecken, Knicks, Baumreihen, Feldgehölze, Tümpel oder Sölle) an oder auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sowie sonstige Flächen dazu, z. B. Wege, Gewässer, Öd- und Unland, unkultivierte Moorflächen, Campingplätze, Park- und Grünanlagen, Ziergärten.

4 Erzeugung von Speisepilzen 2020

Anzugeben sind **Produktionsflächen** aller Art in für die Erzeugung von Speisepilzen erbauten oder eingerichteten Gebäuden (einschließlich Gewächshäusern) oder in Kellern, Grotten und Gewölben. Dazu zählt sowohl die Kultivierung von Speisepilzen auf dem Boden oder in Regalen als auch in Form von Substratsäcken, -blöcken oder anderen Behältnissen. Es ist die tatsächliche Regalbodenfläche (bei Champignons auch Beetfläche genannt) oder Kulturoberfläche von Holz- oder Strohsubstraten anzugeben, die im Jahr 2020 einmal oder auch mehrmals genutzt wird. Bei Spezialkulturen kann näherungsweise die Gesamtfläche der Etagen bzw. Regale angegeben werden. Auch bei in der Regel mehrfacher Nutzung ist die Fläche hier nur **einmal** zu zählen.

5 Zwischenfruchtanbau von Juni 2019 bis Mai 2020

Der Zwischenfruchtanbau bezeichnet hier den Anbau von Ackerkulturen zwischen zwei aufeinander folgenden Hauptfrüchten im Zeitraum Juni 2019 bis Mai 2020 – unabhängig davon, ob der Zwischenfruchtanbau im Zuge der Anforderungen des Greenings erfolgte oder nicht. Greeningflächen, die im InVeKoS-Antrag angegeben wurden, sind hier ebenfalls einzutragen. Es ist die Ackerfläche einzutragen, auf der nach Ernte der Hauptfrucht 2019 und vor Aussaat der Hauptfrucht für das Jahr 2020 Zwischenfrüchte angebaut wurden. Dazu zählen auch Untersaaten, Stoppelsaaten und Mulchsaaten. Nicht dazu zählen Begrünungen in Weinbergen oder Baumschulkulturen. Sommerzwischenfrüchte werden noch vor dem Winter geerntet oder umgebrochen, Winterzwischenfrüchte bedecken den Boden bis zum Frühjahr. Zu letzteren gehören auch die im Winter abfrierenden Zwischenfrüchte für Mulchsaaten.

6 Bewässerungsmöglichkeiten

Bitte „Ja“ ankreuzen, wenn aufgrund vorhandener technischer Bewässerungsanlagen und der Verfügbarkeit von Wasser eine Möglichkeit zur Bewässerung im Kalenderjahr 2019 bestanden hat.

7 Mögliche Bewässerung

Hier ist die Größe der landwirtschaftlich genutzten Fläche anzugeben, für die eine Möglichkeit zur Bewässerung im Kalenderjahr 2019 bestand. Dabei ist es unerheblich, ob im Berichtszeitraum Flächen des Betriebes bewässert wurden oder nicht.

8 Tatsächliche Bewässerung

Hier ist die Größe der im Kalenderjahr 2019 tatsächlich bewässerten landwirtschaftlich genutzten Flächen anzugeben. Hierbei ist die vollständige Erntesaison des letzten Jahres abzudecken.

Sonstige Flächen und selbstbewirtschaftete Gesamtfläche 2020

		Gesamtfläche		
		Code	ha	a
Sonstige Flächen	Dauerhaft aus der landwirtschaftlichen Produktion genommene Flächen ohne Prämienanspruch 1	0241	_____	_____
	Waldflächen 2	0242	_____	_____
	Kurzumtriebsplantagen (z. B. Pappeln, Weiden, Robinien zur Energie- oder Zellstoffgewinnung)	0243	_____	_____
	Gebäude- und Hofflächen sowie andere Flächen (z. B. Landschaftselemente) 3	0244	_____	_____
Selbstbewirtschaftete Gesamtfläche Addieren Sie die Werte von Code 0240 auf Seite 13 bis Code 0244 auf dieser Seite.		0250	_____	_____

Erzeugung von Speisepilzen 2020 **4**

Erzeugen Sie Speisepilze?	Code 0254	Ja <input type="checkbox"/> 1	▶ Weiter mit Code 0255.
		Nein <input type="checkbox"/> 2	▶ Weiter mit Code 0280 auf dieser Seite.

Produktionsfläche für Speisepilze (alle Ebenen)

	Gesamtfläche	
	Code	m ²
Champignons	0255	_____
Andere Speisepilze (z. B. Austern-/Kräuterseitlinge, Shiitake; ohne kultivierte Trüffel)	0256	_____

Zwischenfruchtanbau von Juni 2019 bis Mai 2020 **5**

Wurden im Zeitraum von Juni 2019 bis Mai 2020 Zwischenfrüchte angebaut?	Code 0280	Ja <input type="checkbox"/> 1	▶ Weiter mit Code 0282 auf dieser Seite.
		Nein <input type="checkbox"/> 2	▶ Weiter mit Code 0291 auf dieser Seite.

	Sommerzwischenfruchtanbau 2019			Winterzwischenfruchtanbau 2019/2020		
	Code	ha	a	Code	ha	a
Gründüngung	0282	_____	_____	0272	_____	_____
Futtermittelgewinnung	0283	_____	_____	0273	_____	_____
Biomasseerzeugung zur Energiegewinnung	0284	_____	_____	0274	_____	_____
Zwischenfruchtanbau insgesamt	0281	_____	_____	0271	_____	_____

Bewässerung im Freiland im Kalenderjahr 2019

Hatte der Betrieb die Möglichkeit, landwirtschaftlich genutzte Fläche im Freiland zu bewässern (ohne Frostschuttberegnung und ohne Bewässerung in Haus- und Nutzgärten)? 6	Code 0291	Ja <input type="checkbox"/> 1	▶ Weiter mit Code 0292.
		Nein <input type="checkbox"/> 2	▶ Weiter mit Code 0401 auf Seite 17.

		Code	ha	a
Größe der landwirtschaftlich genutzten Fläche im Freiland,	die 2019 hätte bewässert werden können.	7	0292	_____
	die 2019 tatsächlich bewässert wurde.	8	0293	_____

1 Eigentums- und Pachtverhältnisse 2020

Die Angaben über die Eigentums- und Pachtverhältnisse beziehen sich ausschließlich auf die landwirtschaftlich genutzte Fläche und nicht auf die Gesamtfläche des Betriebes zum Erhebungszeitpunkt. Die hier eingetragene landwirtschaftlich genutzte Fläche muss mit der entsprechenden landwirtschaftlich genutzten Fläche im Mehrfachantrag bzw. im Abschnitt „Bodennutzung und pflanzliche Erzeugung“ (Code 0240 auf Seite 13) übereinstimmen.

2 Eigene selbstbewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche

Eigene selbstbewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche, soweit sie sich im Eigentum des Betriebes befindet oder Flächen, die vom Betriebsinhaber als Nutznießer oder Erbpächter bewirtschaftet werden. Nicht dazu gehören gepachtete oder verpachtete Flächen und unentgeltlich erhaltene oder abgegebene Flächen.

3 Gepachtete landwirtschaftlich genutzte Fläche

Landwirtschaftlich genutzte Flächen, die vom Betrieb gegen Entgelt zur Nutzung übernommen worden sind (schriftlicher oder mündlicher Pachtvertrag) und auch von diesem bewirtschaftet werden. Bei Personengemeinschaften wie GbR's zählen hierzu auch Flächen im Besitz der Gesellschafter, die nicht auf die GbR übertragen wurden. Hierzu zählt auch gepachtete landwirtschaftlich genutzte Fläche, die vorübergehend stillgelegt ist. Die Pachtfläche umfasst die landwirtschaftlich genutzte Fläche aus Einzelgrundstücken und geschlossenen Hofpachten von Familienangehörigen und anderen Verpächtern.

4 Gepachtete Fläche und Jahrespacht

Die gepachtete landwirtschaftlich genutzte Fläche ist vollständig auf

- die Einzelgrundstücke nach Art ihrer Nutzung und
- die gepachtete landwirtschaftlich genutzte Fläche innerhalb einer geschlossenen Hofpacht aufzuteilen.

Zu allen eingetragenen Pachtflächen ist die Höhe der derzeitigen Jahrespacht insgesamt in vollen Euro anzugeben (**nicht je Hektar**). Dabei sind der Geldbetrag, der Wert der Naturalpacht und sonstige Leistungen zusammenzuzählen. Teilbeträge der Jahrespacht, die nicht für die Flächennutzung, sondern für andere Nutzungsgegenstände oder Rechte (z. B. Gebäude, Inventar, Zahlungsanspruch auf Betriebsprämie, Zuckerrübenkontingent) gezahlt wurden, sind von dem Gesamtbetrag der Jahrespacht in Euro – gegebenenfalls nach Schätzungen – abzuziehen.

5 Sonstige Pachtfläche

Bei der „sonstigen landwirtschaftlich genutzten Fläche“ sind Pachtungen, für die Pachtentgelte nicht getrennt angegeben werden können, z. B. von Acker- und Dauergrünland, einzubeziehen. Rebflächen, Baumobstflächen sowie Baumschul- und Gewächshausflächen zählen ebenfalls dazu.

6 Neupacht

Bei Erstpachtung und Pachtpreisänderung in den letzten zwei Jahren sind von den nach der Art der Nutzung angegebenen Pachtflächen diejenigen gesondert anzugeben, die seit dem 1. März 2018 erstmals von diesem Betrieb als Pachtland bewirtschaftet werden oder für die der Pachtpreis nach dem 1. März 2018 geändert worden ist.

7 Hofpacht

Zur geschlossenen Hofpacht zählt die Pachtung eines ganzen Betriebes mit Gebäuden. Einzutragen sind jedoch nur die gepachtete landwirtschaftlich genutzte Fläche und die dafür entrichtete Jahrespacht.

Eigentums- und Pachtverhältnisse 2020 **1**

		Code	ha	a
Landwirtschaftlich genutzte Fläche				
<i>Übernehmen Sie gegebenenfalls den Wert aus Code 0240 auf Seite 13.</i>		0401	_____	_____
davon:	Eigene selbstbewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche	2 0402	_____	_____
	Unentgeltlich zur Bewirtschaftung erhaltene landwirtschaftlich genutzte Fläche	0403	_____	_____
	Gepachtete landwirtschaftlich genutzte Fläche	3 0407	_____	_____

Pachtflächen und Pachtentgelte 2020

		Gepachtete Fläche			Jahrespacht insgesamt	
		Code	ha	a	Code	Volle Euro
Gepachtete landwirtschaftlich genutzte Fläche						
<i>Übernehmen Sie den Wert von Code 0407.</i>		4 0411	_____	_____	0421	_____
Gepachtete Einzelgrundstücke insgesamt	Ackerland (nur im Freiland)	0412	_____	_____	0422	_____
	Dauergrünland	0413	_____	_____	0423	_____
	Sonstige landwirtschaftlich genutzte Fläche	5 0414	_____	_____	0424	_____
darunter: Innerhalb der letzten zwei Jahre erstmals gepachtete Flächen und Flächen mit Pachtpreisveränderungen 6	Ackerland (nur im Freiland)	0431	_____	_____	0441	_____
	Dauergrünland	0432	_____	_____	0442	_____
	Sonstige landwirtschaftlich genutzte Fläche	5 0433	_____	_____	0443	_____
Gepachtete landwirtschaftlich genutzte Fläche innerhalb einer geschlossenen Hofpacht		7 0451	_____	_____	0452	_____

1 Viehbestände am 1. März 2020

Der Stichtag, zu dem die Viehbestände anzugeben sind, ist der 1. März 2020. Erhoben werden die Bestände an Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel und Einhufern. Die Bestände an Rindern werden aus der HIT-Rinderdatenbank übernommen.

Bei der Erhebung der Viehbestände sind folgende Grundsätze zu beachten:

– **Gemeinsam gehaltenes Vieh**

Bei gemeinsam gehaltenem Vieh bzw. gemeinsam untergebrachtem Vieh (z.B. in Gemeinschaftsbetrieben, Betriebsgemeinschaften, Erzeugergemeinschaften usw.) sollen die Angaben zum Vieh auf einem Fragebogen nachgewiesen werden und nicht getrennt nach Eigentümern. D. h., der Betrieb, bei dem das Vieh untergebracht ist, gibt die Gesamtzahl des gemeinsamen Viehbestands an.

– **Verkauftes Vieh**

Am Stichtag noch beim Viehhalter stehendes, bereits verkauftes Vieh ist mitzuzählen.

– **Schlachttiere**

Sie sind auch dann mitzuzählen, wenn sie noch am Stichtag oder in den nächsten Tagen geschlachtet werden sollen.

– **Wanderschafherden**

Diese sind grundsätzlich am Betriebssitz des Eigentümers anzugeben.

– **Pensionsvieh**

Am Stichtag im Betrieb zur Fütterung oder Pflege befindliches Vieh ist im Fragebogen aufzunehmen.

– **Abwesendes Vieh**

Tiere, die am Stichtag nur vorübergehend abwesend sind (z. B. zum Decken), sind mitzuzählen.

Nicht einzubeziehen sind Tiere

– die sich nur vorübergehend im Betrieb aufhalten (z. B. zum Decken),

– die in einem fremden Betrieb in Weide- oder sonstiger Versorgungspension stehen.

Viehbestände am 1. März 2020 **1**

Halten Sie Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel oder Einhufer?	Code 0300	Ja <input type="checkbox"/> 1 ▶	Weiter mit Code 4002 auf dieser Seite.
		Grundsätzlich ja, jedoch wurden zum Stichtag vorübergehend keine Tiere gehalten <input type="checkbox"/> 3 ▶	Weiter mit Code 0301 auf dieser Seite.
		Nein <input type="checkbox"/> 2 ▶	Weiter mit Code 2521 auf Seite 31.

Werden Ihre Viehbestände nach dem Kontrollverfahren zum ökologischen Landbau nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 gehalten?	Code 4002	Ja, vollständig <input type="checkbox"/> 1 ▶	Geben Sie bei den folgenden Tiermerkmalen nur die jeweilige Anzahl der Tiere insgesamt an.
		Ja, teilweise <input type="checkbox"/> 2 ▶	Geben Sie bei den folgenden Tiermerkmalen auch die jeweilige Anzahl der in die ökologische Bewirtschaftung einbezogenen Tiere an.
		Nein <input type="checkbox"/> 3 ▶	Geben Sie bei den folgenden Tiermerkmalen nur die jeweilige Anzahl der Tiere insgesamt an.

Viehbestand Rinder am 1. März 2020

Halten Sie Rinder (einschließlich Milchkühe)?	Code 0301	Ja <input type="checkbox"/> 1 ▶	Weiter mit Code 0302 auf dieser Seite.
		Grundsätzlich ja, jedoch wurden zum Stichtag vorübergehend keine Tiere gehalten <input type="checkbox"/> 3 ▶	
		Nein <input type="checkbox"/> 2 ▶	Weiter mit Code 0303 auf Seite 23.

Halten Sie Milchkühe?	Code 0302	Ja <input type="checkbox"/> 1 ▶	Weiter mit Code 4310 auf dieser Seite bzw. Code 2202 auf Seite 21.
		Grundsätzlich ja, jedoch wurden zum Stichtag vorübergehend keine Tiere gehalten <input type="checkbox"/> 3 ▶	
		Nein <input type="checkbox"/> 2 ▶	

Rinder	Code	Anzahl
Geben Sie die Anzahl der in die ökologische Bewirtschaftung einbezogenen Rinder insgesamt an.	4310	_____

1 Haltungsplätze

Hierunter fallen ausschließlich belegte sowie vorübergehend nicht belegte Haltungsplätze in Stallungen.

Bitte beachten Sie:

Geben Sie nur die Anzahl der Haltungsplätze an und nicht die Zahl der Tiere. Haltungsplätze in ganzjähriger Freilandhaltung werden hier nicht berücksichtigt.

2 Gülle- und Festmistanfall

Haltungsplätze in Ställen, in denen Wirtschaftsdünger sowohl als Festmist als auch als Gülle anfällt, sind dann in die Kategorie Gülle einzutragen, wenn mehr als die Hälfte der Masse des anfallenden Wirtschaftsdüngers Gülle ist. Fällt weniger Gülle als Festmist an, dann gehört der Wirtschaftsdünger dieses Stalles zur Kategorie Festmist bzw. Tiefstreu.

3 Tiefstreustall

In einem Tiefstreustall verbleibt die Einstreu über längere Zeit im Stall, so dass sich eine Tiefstreumatratze bildet. Eine Entmistung erfolgt in der Regel zwei- bis dreimal im Jahr mittels eines Frontladers. Schrägbodenställe (Tretmistställe) fallen nicht in diese Kategorie, sondern sind unter „andere Stallhaltungsverfahren überwiegend mit Festmist“ in Code 2605 bzw. Code 2615 einzutragen.

4 Andere Stallhaltungsverfahren

Hierunter fallen unter anderem Haltungsplätze in Tretmiststallungen (Schrägbodenställe) sowie Kälberiglus.

5 Laufhof

Ein Laufhof ist eine eingezäunte, befestigte Fläche im Freien (ggf. mit Teilüberdachung) und bietet zusätzlichen Raum zur Betreuung. Wartebereiche vor Melkständen sind nur dann mit einzubeziehen, wenn diese auch außerhalb der Melkzeiten genutzt werden.

6 Weidedauer in Wochen

Als Weidedauer gilt die Zeit, in der die Tiere mindestens zwei Stunden am Tag auf der Weide sind. Haben verschiedene Herden eine unterschiedliche Weidedauer im Jahr, dann ist der Durchschnittswert anzugeben.

7 Weidedauer in Stunden

Hier ist die geschätzte durchschnittliche Anzahl der Weidestunden am Tag während der Weideperiode anzugeben. Tiere, die grundsätzlich keinen Weidegang haben, sind nicht zu berücksichtigen. Wenn verschiedene Herden unterschiedliche Weidezeiten haben ist die mittlere Weidezeit über alle weidenden Tiere abzuschätzen.

8 Ganztägig weidende Tiere

Hierzu zählen Tiere, die während der Weideperiode überwiegend 24 Stunden täglich auf der Weide waren.

Stallhaltungsverfahren Rinder am 1. März 2020

		Anzahl der Haltungsplätze 1				
		Code	Milchkühe	Code	Übrige Rinder (einschließlich Kälber)	
Rinder	Anbindestall	überwiegend mit Gülle 2	2202	_____	2212	_____
		überwiegend mit Festmist 2	2203	_____	2213	_____
	Laufstall	überwiegend mit Gülle 2	2205	_____	2215	_____
		überwiegend mit Festmist mit regelmäßiger Entmistung 2	2206	_____	2216	_____
		mit Tiefstreu 3	2602	_____	2612	_____
	Andere Stallhaltungs- verfahren 4	überwiegend mit Gülle 2	2604	_____	2614	_____
		überwiegend mit Festmist 2	2605	_____	2615	_____
	Anzahl Haltungsplätze in Stallungen insgesamt <i>Addieren Sie die Werte zu den Codes 2202 bis 2605 sowie Codes 2212 bis 2615.</i>		2603	_____	2613	_____
	darunter: Zugang zu einem Laufhof 5		2606	_____	2616	_____

Weidehaltung im Kalenderjahr 2019

Haben Sie im Kalenderjahr 2019 Milchkühe und/oder übrige Rinder (einschließlich Kälber) auf der Weide gehalten?	Code 2100	Ja <input type="checkbox"/> 1 ▶ Weiter mit Code 2105 auf dieser Seite.
		Nein <input type="checkbox"/> 2 ▶ Weiter mit Code 0303 auf Seite 23.

Milchkühe

	Code	Angaben zur Weidehaltung	Einheit
Weidende Tiere	2105	_____	Anzahl
Durchschnittliche jährliche Weidedauer 6	2106	_____	Wochen/Jahr
Durchschnittliche tägliche Weidedauer 7	2107	_____	Stunden/Tag

Übrige Rinder einschließlich Kälber

	Code	Angaben zur Weidehaltung	Einheit	
Ganztägig weidende Tiere 8	Weidende Tiere 2116	_____	Anzahl	
	Durchschnittliche jährliche Weidedauer 6	2117	_____	Wochen/Jahr
Nicht ganztägig weidende Tiere	Weidende Tiere 2118	_____	Anzahl	
	Durchschnittliche jährliche Weidedauer 6	2119	_____	Wochen/Jahr
	Durchschnittliche tägliche Weidedauer 7	2120	_____	Stunden/Tag

1 Ferkel

Hierzu zählen Saug- und Aufzuchtferkel bis zu einem Lebendgewicht von 20 kg.

2 Zuchtsauen

Ausgemerzte Zuchtsauen sind hier nicht mitzuzählen, sondern unter „andere Schweine“ (Code 0337 bzw. 4337) zu erfassen.

3 Andere Schweine (z. B. Eber, Mastschweine, Jungschweine)

Hier sind Jungschweine ab einem Lebendgewicht von 20 kg, Mastschweine, Eber und ausgemerzte Zuchtsauen anzugeben.

4 Haltungsplätze

Hierunter fallen ausschließlich belegte sowie vorübergehend nicht belegte Haltungsplätze in Stallungen. Saugferkel, die noch bei der Zuchtsau stehen, werden nicht gesondert berücksichtigt. Es zählt lediglich der Haltungsplatz der Zuchtsauen. Aufzuchtferkel werden den Haltungsplätzen der übrigen Schweine zugeordnet.

Bitte beachten Sie:

Geben Sie nur die Anzahl der Haltungsplätze an und nicht die Zahl der Tiere. Haltungsplätze in ganzjähriger Freilandhaltung werden hier nicht berücksichtigt.

5 Tiefstreustall

In einem Tiefstreustall verbleibt die Einstreu über längere Zeit im Stall, so dass sich eine Tiefstreumatratze bildet. Eine Entmistung erfolgt in der Regel zwei- bis dreimal im Jahr mittels eines Frontladers. Schrägbodenställe (Tretmistställe) fallen nicht in diese Kategorie, sondern sind unter „andere Stallhaltungsverfahren“ (Code 2665 bzw. 2685) einzutragen.

6 Andere Stallhaltungsverfahren

Hierunter fallen unter anderem Haltungsplätze in Tretmiststallungen (Schrägbodenställe).

7 Auslauf

Ein Auslauf ist eine eingezäunte, befestigte Fläche im Freien (ggf. mit Teilüberdachung) und bietet zusätzlichen Raum zur Betreuung.

8 Außenklimastall

Ein Außenklimastall (Kaltstall) besteht überwiegend aus luftdurchlässigen Außenwandbauteilen und wärme- gedämmten bzw. eingestreuten Liegeflächen (Ruhezonen). Ein Außenklimastall stellt eine Alternative zu den geschlossenen, zwangsbelüfteten Stallungen dar.

9 Zwangsbe- und entlüftete Stallung

Hierbei handelt es sich um geschlossene, wärmege- dämmte und belüftete Stallungen. Nicht zertifizierte Abluft- reinigungsanlagen sind in der Regel einfache Biofilter mit Abscheiden von Stäuben. Zertifizierte Abluftreinigungs- anlagen umfassen biologische und / oder chemische Anlagen mit Abscheidungen von Ammoniak und Stäuben und dienen der Emissionsminderung.

Viehbestand Schweine am 1. März 2020

Halten Sie Schweine?	Code 0303	Ja <input type="checkbox"/> 1	▶ Weiter mit Code 0331 auf dieser Seite.
		Grundsätzlich ja, jedoch wurden zum Stichtag vorübergehend keine Tiere gehalten <input type="checkbox"/> 3	▶ Weiter mit Code 2661 auf dieser Seite.
		Nein <input type="checkbox"/> 2	▶ Weiter mit Code 0304 auf Seite 25.

	Code	Anzahl der Tiere		
		insgesamt	Code	darunter in die ökologische Bewirtschaftung einbezogen
Schweine				
Ferkel einschließlich Saugferkel	1 0331	_____	4331	_____
Zuchtsauen einschließlich hierfür bestimmte Jungsauen ab 50 kg und mehr Lebendgewicht	2 0332	_____	4332	_____
Andere Schweine (z. B. Eber, Mastschweine, Jungschweine)	3 0337	_____	4337	_____
Schweine insgesamt <i>Addieren Sie die Werte der Codes 0331, 0332 und 0337 sowie 4331, 4332 und 4337.</i>	0330	_____	4330	_____

Stallhaltungsverfahren Schweine am 1. März 2020

	Code	Anzahl der Haltungplätze 4		
		Zuchtsauen	Code	Übrige Schweine
Schweine				
Vollspaltenboden	2661	_____	2681	_____
Teilspaltenboden	2662	_____	2682	_____
Planbefestigter Boden mit Einstreu und regelmäßiger Entmistung	2663	_____	2683	_____
Tiefstreu	5 2664	_____	2684	_____
Andere Stallhaltungsverfahren	6 2665	_____	2685	_____
Anzahl Haltungplätze in Stallungen insgesamt <i>Addieren Sie die Werte zu den Codes 2661 bis 2665 sowie Codes 2681 bis 2685.</i>	2666	_____	2686	_____
darunter: Zugang zu einem Auslauf	7 2667	_____	2687	_____
Be- und Entlüftungsverfahren von Schweinestallungen	Code	Anzahl der Haltungplätze 4		
		Zuchtsauen	Code	Übrige Schweine
<i>Teilen Sie die zuvor unter Code 2666 und 2686 genannten Haltungplätze in Stallungen auf die nachfolgenden Positionen auf:</i>				
Außenklimastall	8 2671	_____	2691	_____
Zwangsbe- und entlüftete Stallung 9	mit zertifizierter Abluftreinigungsanlage	2669	_____	2689
	ohne bzw. mit nicht zertifizierter Abluftreinigungsanlage	2670	_____	2690

1 Weibliche Ziegen zur Zucht

Hierzu zählen auch Ammenziegen, bereits gedeckte Jungziegen und ausgemerzte Zuchtziegen.

Viehbestand Schafe am 1. März 2020

Halten Sie Schafe?	Code 0304	Ja	<input type="checkbox"/>	1	▶ Weiter mit Code 0352 auf dieser Seite.
		Grundsätzlich ja, jedoch wurden zum Stichtag vorübergehend keine Tiere gehalten	<input type="checkbox"/>	3	
		Nein	<input type="checkbox"/>	2	

	Code	Anzahl der Tiere			
		insgesamt	Code	darunter in die ökologische Bewirtschaftung einbezogen	
Schafe	Milchschafe einschließlich gedeckte Jungschafe, die für die Erzeugung von Milch bestimmt sind	0352	_____	4352	_____
	Andere Mutterschafe einschließlich gedeckte Jungschafe	0353	_____	4353	_____
	Lämmer und Jungschafe unter 1 Jahr (ohne gedeckte Jungschafe)	0355	_____	4355	_____
	Schafböcke zur Zucht	0356	_____	4356	_____
	Andere Schafe (z. B. Hammel)	0357	_____	4357	_____
Schafe insgesamt <i>Addieren Sie die Werte der Codes 0352, bis 0357 sowie 4352 bis 4357.</i>		0350	_____	4350	_____

Viehbestand Ziegen am 1. März 2020

Halten Sie Ziegen?	Code 0305	Ja	<input type="checkbox"/>	1	▶ Weiter mit Code 0361 auf dieser Seite.
		Grundsätzlich ja, jedoch wurden zum Stichtag vorübergehend keine Tiere gehalten	<input type="checkbox"/>	3	
		Nein	<input type="checkbox"/>	2	

	Code	Anzahl der Tiere			
		insgesamt	Code	darunter in die ökologische Bewirtschaftung einbezogen	
Ziegen	Weibliche Ziegen zur Zucht einschließlich gedeckte Jungziegen 1	0361	_____	4361	_____
	Andere Ziegen (z. B. Zicklein, Ziegenböcke)	0362	_____	4362	_____
	Ziegen insgesamt <i>Addieren Sie die Werte der Codes 0361 und 0362 sowie 4361 und 4362.</i>		0360	_____	4360

1 Haltungsplätze

Hier ist die Anzahl der Haltungsplätze und nicht die Anzahl der am 1. März 2020 gehaltenen Tiere einzutragen. Die Anzahl der Haltungsplätze entspricht der rechtlich maximal zulässigen bzw. genehmigten Anzahl von Tierplätzen der momentanen Nutzungsart in den vorhandenen Stallgebäuden. Die Tieranzahl zum Stichtag kann zu Beginn einer Mastperiode höher sein als die der genehmigten Haltungsplätze, da sich diese auf die Endmast beziehen. Sollten aktuell keine Tiere gehalten werden, sind die Haltungsplätze der innerhalb der letzten 12 Monaten zuletzt gehaltenen Nutzungsart anzugeben.

2 Legehennen einschließlich Zuchthähne

Hier sind Hennen zur Eierzeugung anzugeben, unabhängig davon, ob die Eier zum Verbrauch oder zur Zucht bestimmt sind. Noch nicht legereife Bestände, die aber bereits als Legehennen aufgestellt sind, sind eingeschlossen. Zuchthähne sind mitzuzählen.

3 Haltungsverfahren

Die Einteilung der Haltungsplätze in die verschiedenen Haltungsverfahren erfolgt nach der Vermarktungsnorm für Eier (Verordnung (EU) Nr. 589/2008):

Haltungsform	Kennzeichnung der Eier
Bodenhaltung (Code 2259, 2261, 2262)	2
Ausgestaltete Käfighaltung einschließlich Kleingruppenhaltung (Code 2243 bis 2246)	3
Freilandhaltung (einschließlich mobiler Hühnerställe) (Code 2247)	0 und 1

Viehbestand Geflügel am 1. März 2020

Halten Sie Geflügel?	Code 0306	Ja <input type="checkbox"/> 1	➤ Weiter mit Code 0376 auf dieser Seite.
		Grundsätzlich ja, jedoch wurden zum Stichtag vorübergehend keine Tiere gehalten <input type="checkbox"/> 3	
		Nein <input type="checkbox"/> 2	

	Anzahl der Tiere						
	Haltungsplätze 1		insgesamt		darunter in die ökologische Bewirtschaftung einbezogen		
	Code	Anzahl	Code	Anzahl	Code	Anzahl	
Geflügel	Legehennen einschließlich Zuchthähne 2	0376	_____	0371	_____	4371	_____
	Junghennen und Junghennenküken	0377	_____	0372	_____	4372	_____
	Masthühner, -hähne und übrige Küken	0378	_____	0373	_____	4373	_____
	Hühner insgesamt <i>Addieren Sie die Werte zu den Codes 0376 bis 0378 und 0371 bis 0373 sowie 4371 bis 4373.</i>	0375	_____	0370	_____	4370	_____
	Gänse einschließlich Küken	0386	_____	0381	_____	4381	_____
	Enten einschließlich Küken	0387	_____	0382	_____	4382	_____
	Truthühner einschließlich Küken	0388	_____	0383	_____	4383	_____
	Gänse, Enten, Truthühner insgesamt <i>Addieren Sie die Werte zu den Codes 0386 bis 0388 und 0381 bis 0383 sowie 4381 bis 4383.</i>	0385	_____	0380	_____	4380	_____

Haltungsverfahren Legehennen am 1. März 2020 **3**

	Anzahl der Haltungsplätze		
	Code	Legehennen	
Bodenhaltung ohne Voliere	2259	_____	
Bodenhaltung mit Voliere	mit Kotbändern (belüftet)	2261	_____
	mit Kotbändern (unbelüftet)	2262	_____
Ausgestaltete Käfighaltung (alle Formen einschließlich Kleingruppenhaltung)	mit Kotbändern (belüftet)	2243	_____
	mit Kotbändern (unbelüftet)	2244	_____
	mit Kotgrube (Gülle)	2245	_____
	andere Formen der Kotentsorgung (z. B. Kotkeller)	2246	_____
Freiland (einschließlich mobiler Hühnerställe)	2247	_____	

1 Einhufer

Hier sind alle Pferde, Ponys, Esel, Maultiere oder weitere Einhufer anzugeben, auch dann, wenn sie nur zu Freizeit- zwecken des Betriebsinhabers oder seiner Familie gehalten werden.

Viehbestand Einhufer am 1. März 2020

Halten Sie Einhufer?	Code 0307	Ja <input type="checkbox"/> 1	▶	Weiter mit Code 0390 auf dieser Seite.
		Grundsätzlich ja, jedoch wurden zum Stichtag vorübergehend keine Tiere gehalten <input type="checkbox"/> 3		
		Nein <input type="checkbox"/> 2		

Einhufer		Anzahl der Tiere			
		Code	insgesamt	Code	darunter in die ökologische Bewirtschaftung einbezogen
	Einhufer <input checked="" type="checkbox"/>	0390	_____	4390	_____

1 Mit Mineraldünger gedüngte Fläche

Anzugeben ist die Fläche, auf der wenigstens einmal in einem 12-monatigen Zeitraum Mineraldünger ausgebracht wurde. Bei mehrfacher Düngung derselben Fläche ist diese trotzdem nur einmal zu zählen. Fläche, die im 12-monatigen Zeitraum nicht gedüngt wurde, ist nicht mitzuzählen.

2 Mit Wirtschaftsdünger gedüngte Fläche

Anzugeben ist die Fläche, auf der wenigstens einmal in einem 12-monatigen Zeitraum Wirtschaftsdünger ausgebracht wurde. Bei mehrfacher Düngung derselben Fläche ist diese trotzdem nur einmal zu zählen. Fläche, die im 12-monatigen Zeitraum nicht gedüngt wurde, ist nicht mitzuzählen.

Zu den Wirtschaftsdüngern gehört:

Flüssiger Wirtschaftsdünger

Gülle (Flüssigmist, auch Schwemm- oder Treibmist) ist ein Gemisch aus Kot und Harn von Nutztieren, auch vermischt mit Wasser.

Jauche ist Harn von Nutztieren, der nicht von der Einstreu aufgenommen wurde.

Flüssiger Biogas-Gärrest bezeichnet die Rückstände der Fermentation organischer Substanzen, sowohl pflanzlicher als auch tierischer Herkunft in Biogasanlagen, die mit Tankwagen ausgebracht werden.

Fester Wirtschaftsdünger

Festmist ist ein festes, stapelfähiges Gemisch aus Kot, Harn und Einstreu (ohne Hühner- und Putenmist). Festmist kann darüber hinaus Futterreste sowie Reinigungs- und Niederschlagswasser enthalten. Die Ausbringung kann auf Grund der festen Konsistenz nicht über Tankwagen erfolgen.

Geflügeltrockenkot ist Geflügelkot, Geflügelrischkot oder einstreuarmer Geflügelmist. Geflügeltrockenkot kann darüber hinaus Futterreste sowie Reinigungs- und Niederschlagswasser enthalten. Die Ausbringung kann auf Grund der festen Konsistenz nicht über Tankwagen erfolgen.

Fester Biogas-Gärrest bezeichnet die Rückstände der Fermentation organischer Substanzen, sowohl pflanzlicher als auch tierischer Herkunft in Biogasanlagen. Die Ausbringung kann auf Grund der festen Konsistenz nicht über Tankwagen erfolgen.

Erfolgte eine Separation des Wirtschaftsdüngers, so ist die flüssige Phase (Dünngülle, flüssiger Biogas-Gärrest) beim flüssigen Wirtschaftsdünger und die feste Phase (Feststoffe, fester Biogas-Gärrest) beim festen Wirtschaftsdünger anzugeben. Es sind keine Angaben zur Aufnahme oder Ausbringung von Klärschlamm oder Bioabfällen zu machen.

3 Organische und abfallbasierte Dünger

Zu den organischen und abfallbasierten Düngemittel zählen Klärschlamm, Kompost sowie Grünschnitt. Wirtschaftsdünger zählt nicht dazu.

4 Umrechnungshinweis

Um festen Wirtschaftsdünger von Kubikmetern (m³) in Tonnen (t) umzurechnen, können Sie die folgenden Umrechnungsfaktoren verwenden:

Festmist (ohne Hühner- und Putenmist)	1 m³	0,70t
Geflügeltrockenkot, Hühner- und Putenmist		0,54t
Fester Biogas-Gärrest		0,70t

5 An Dritte abgegebene Wirtschaftsdüngermenge

Anzugeben ist die im Betrieb angefallene Wirtschaftsdüngermenge, die über die Güllebörse oder direkt an Andere (landwirtschaftliche Betriebe, Biogasanlagenbetreiber) abgegeben wurde.

6 Von Dritten aufgenommene Wirtschaftsdüngermenge

Anzugeben ist die Wirtschaftsdüngermenge, die über die Güllebörse oder direkt von Anderen (landwirtschaftliche Betriebe, Biogasanlagenbetreiber) aufgenommen wurde.

7 Ausbringungsmenge von flüssigen Wirtschaftsdüngern

Anzugeben ist die Gesamtmenge an Gülle, Jauche und flüssigem Biogas-Gärrest aller Düngungen, die auf der entsprechenden Fläche in einem 12-monatigen Zeitraum ausgebracht wurde, **nicht** die durchschnittliche Ausbringungsmenge je Hektar.

8 Dauergrünland

Hierzu zählen nur Dauergrünlandflächen. Ackergras und Dauerkulturflächen zählen nicht dazu.

9 Ackerland mit bestellten Flächen

Hierzu zählen alle neu bestellten und noch nicht abgeernteten Flächen. Flächen mit ausschließlich zur Gründüngung oder zum Bodenschutz angebauten Zwischenfrüchten gehören auch dazu.

10 Ackerland mit Stoppeln oder unbestellten Flächen

Hierzu zählen alle abgeernteten und noch nicht neu bestellten Flächen unabhängig davon, ob der Boden bearbeitet wurde oder nicht. Bei Ausbringung auf unbestelltem Ackerland gilt nach § 6 Absatz 1 der Düngerverordnung (DüV) die Verpflichtung zur unverzüglichen Einarbeitung.

Ausbringungsfläche für Mineral- **1** und Wirtschaftsdünger **2**
(ohne organische und abfallbasierte Dünger **3**) in einem 12-monatigen Zeitraum in 2019/20

Größe der landwirtschaftlich genutzten Fläche, auf die Dünger ausgebracht wurde.

Bei mehrfacher Düngung derselben Düngerart auf derselben Fläche ist diese jeweils nur einmal zu zählen. Werden unterschiedliche Düngerarten auf dieselbe Fläche ausgebracht, ist diese Fläche jeweils bei den einzelnen Düngerarten aufzuführen.

		Landwirtschaftlich genutzte Fläche		
		Code	ha	a
Mineraldünger		2521	_____	____
Flüssiger bzw. fester Wirtschaftsdünger insgesamt		2522	_____	____
und zwar:	Flüssiger Wirtschaftsdünger	2523	_____	____
	Fester Wirtschaftsdünger	2524	_____	____

Aufgenommener und abgegebener Wirtschaftsdünger in einem 12-monatigen Zeitraum in 2019/20

	Flüssiger Wirtschaftsdünger		Fester Wirtschaftsdünger 4	
	Code	m ³	Code	Tonnen
Menge des im Betrieb angefallenen Wirtschaftsdüngers, der an Dritte abgegeben wurde	5 2511	_____	2515	_____
Menge des vom Betrieb von Dritten aufgenommenen Wirtschaftsdüngers	6 2512	_____	2516	_____

Wenn Sie zu Code 2523 Angaben gemacht haben, fahren Sie bitte mit Code 2310 auf dieser Seite fort.
Wenn nicht, bitte weiter auf Seite 35.

Ausbringungsmenge von flüssigem Wirtschaftsdünger auf selbstbewirtschaftetem Acker- und Dauergrünland in einem 12-monatigen Zeitraum in 2019/20

Ausbringung von **flüssigen Wirtschaftsdüngern** **7**

		Ausbringungsmenge	
		Code	m ³
Dauergrünland		8 2310	_____
Ackerland	mit bestellten Flächen	9 2312	_____
	mit Stoppeln oder unbestellten Flächen	10 2313	_____
Ackerland insgesamt Addieren Sie die Werte zu den Codes 2312 und 2313.		2311	_____
Ausbringungsmenge insgesamt Addieren Sie die Werte zu den Codes 2310 und 2311.		2328	_____

1 Ackerland mit bestellten Flächen

Hierzu zählen alle neu bestellten und noch nicht abgeernteten Flächen. Flächen mit ausschließlich zur Gründüngung oder zum Bodenschutz angebauten Zwischenfrüchten gehören auch dazu.

2 Ackerland mit Stoppeln oder unbestellten Flächen

Hierzu zählen alle abgeernteten und noch nicht neu bestellten Flächen unabhängig davon, ob der Boden bearbeitet wurde oder nicht. Bei Ausbringung auf unbestelltem Ackerland gilt nach § 6 Absatz 1 der Düngverordnung (DüV) die Verpflichtung zur unverzüglichen Einarbeitung.

3 Breitverteiler

Bei Breitverteilern wird die Gülle mit Hilfe von Pralltellern, Prallköpfen, Schwenkdüsen oder Düsenbalken abgestrahlt und breitflächig auf die Boden- oder die Pflanzenoberfläche verteilt.

4 Schleppschlauch

Beim Schleppschlauch wird die Gülle in Schläuche eingeleitet, die hinter dem Gerät über den Boden geschleppt werden und die Gülle auf der Bodenoberfläche in etwa 5 bis 10 cm breiten Streifen ablegen.

5 Schleppschuh

Schleppschuhverteiler besitzen Ablaufschläuche, an deren Ende sich spezielle schuhähnliche Verteileinrichtungen befinden. Die Gülleablage erfolgt in den obersten Bodenbereich (0 bis 3 cm). Der Pflanzenbewuchs (soweit vorhanden) wird während des Ausbringvorgangs beiseite gedrückt.

6 Schlitzverfahren

Bei den Schlitzverfahren wird der Boden mit Eggen-scheiben aufgeschlitzt und die Gülle in diesem Schlitz abgelegt. Anschließend wird der Schlitz wieder geschlossen.

7 Güllegrubber

Bei Güllegrubbern wird die Gülle über Schläuche direkt an die Grubberscharen geleitet und mit diesen tief in die Ackerkrume eingeleitet. Die Gülleeinbringung erfolgt damit gleichzeitig mit einer Bodenbearbeitung.

Genutzte Ausbringungstechnik für flüssigen Wirtschaftsdünger auf Dauergrünland und Ackerland mit bestellter Fläche in einem 12-monatigen Zeitraum in 2019/20

	Anteil am Volumen des ausgebrachten flüssigen Wirtschaftsdüngers			
	auf Dauergrünland		auf Ackerland mit bestellter Fläche 1	
	Code	Volle Prozent	Code	Volle Prozent
Breitverteiler	3 2320	_____	2330	_____
Schleppschauch	4 2321	_____	2331	_____
Schleppschuh	5 2322	_____	2332	_____
Schlitzverfahren	6 2323	_____	2333	_____
Güllegrubber oder andere Injektionstechnik	7 2324	_____	2334	_____
Summe		1 0 0		1 0 0

Genutzte Ausbringungstechnik und Einarbeitung des flüssigen Wirtschaftsdüngers auf Ackerland mit Stoppeln oder unbestellter Fläche in einem 12-monatigen Zeitraum in 2019/20

	Ackerland mit Stoppeln oder unbestellter Fläche 2					
	Anteil am Volumen des ausgebrachten flüssigen Wirtschaftsdüngers		Zeit bis zur Einarbeitung			
			Innerhalb einer Stunde		Länger als eine Stunde	
	Code	Volle Prozent	Code	Volle Prozent	Code	Volle Prozent
Breitverteiler	3 2340	_____	2390	_____	2391	_____
Schleppschauch	4 2341	_____	2394	_____	2395	_____
Schleppschuh	5 2342	_____				
Schlitzverfahren	6 2343	_____				
Güllegrubber oder andere Injektionstechnik	7 2344	_____				
Summe		1 0 0				

Anteile der flüssigen Wirtschaftsdüngerarten in einem 12-monatigen Zeitraum in 2019/20

	Anteil am Gesamtvolumen des ausgebrachten flüssigen Wirtschaftsdüngers	
	Code	Volle Prozent
Rindergülle	2303	_____
Schweinegülle	2304	_____
Sonstige Gülle und Jauche	2309	_____
Flüssiger Biogas-Gärrest	2307	_____
Summe		1 0 0

1 Fester Wirtschaftsdünger

Festmist ist ein festes, stapelfähiges Gemisch aus Kot, Harn und Einstreu (ohne Hühner- und Putenmist). Festmist kann darüber hinaus Futterreste sowie Reinigungs- und Niederschlagswasser enthalten. Die Ausbringung kann auf Grund der festen Konsistenz nicht über Tankwagen erfolgen.

Geflügeltrockenkot ist Geflügelkot, Geflügelfrischkot oder einstreuarmer Geflügelmist. Geflügeltrockenkot kann darüber hinaus Futterreste sowie Reinigungs- und Niederschlagswasser enthalten. Die Ausbringung kann auf Grund der festen Konsistenz nicht über Tankwagen erfolgen.

Fester Biogas-Gärrest bezeichnet die Rückstände der Fermentation organischer Substanzen, sowohl pflanzlicher als auch tierischer Herkunft in Biogasanlagen. Die Ausbringung kann auf Grund der festen Konsistenz nicht über Tankwagen erfolgen.

2 Ausbringungsmenge von festen Wirtschaftsdüngern

Anzugeben ist die Gesamtmenge des jeweiligen festen Wirtschaftsdüngers aller Düngungen, die auf der entsprechenden Fläche in einem 12-monatigen Zeitraum ausgebracht wurde, **nicht** die durchschnittliche Ausbringungsmenge je Hektar.

Um festen Wirtschaftsdünger von Kubikmetern (m³) in Tonnen (t) umzurechnen, können Sie die folgenden Umrechnungsfaktoren verwenden:

Festmist (ohne Hühner- und Putenmist)	1 m ³	0,70t
Geflügeltrockenkot, Hühner- und Putenmist		0,54t
Fester Biogas-Gärrest		0,70t

3 Dauergrünland

Hierzu zählen Dauergrünlandflächen. Ackergras und Dauerkulturflächen zählen nicht dazu.

4 Ackerland mit bestellten Flächen

Hierzu zählen alle neu bestellten und noch nicht abgeernteten Flächen. Flächen mit ausschließlich zur Gründüngung oder zum Bodenschutz angebauten Zwischenfrüchten gehören auch dazu.

5 Ackerland mit Stoppeln oder unbestellten Flächen

Hierzu zählen alle abgeernteten und noch nicht neu bestellten Flächen unabhängig davon, ob der Boden bearbeitet wurde oder nicht.

6 Streuwerk

Festmist wird mit Hilfe eines Abschiebebodens auf dem Anhänger nach hinten befördert und dann mit dem Streuwerk breit auf die Fläche verteilt.

Ausbringungsmenge von festen Wirtschaftsdüngern auf selbstbewirtschaftetem Acker- und Dauergrünland in einem 12-monatigen Zeitraum in 2019/20

Ausbringung von **festen Wirtschaftsdüngern** **1** **2**

Wenn Sie zu Code 2524 auf Seite 31 Angaben gemacht haben, fahren Sie bitte mit Code 2430 auf dieser Seite fort.

		Ausbringungsmenge	
		Code	Tonnen
Dauergrünland		3 2430	_____
Ackerland	mit bestellten Flächen	4 2432	_____
	mit Stoppeln oder unbestellten Flächen	5 2433	_____
Ackerland insgesamt Addieren Sie die Werte zu den Codes 2432 und 2433.		2431	_____
Ausbringungsmenge insgesamt Addieren Sie die Werte zu den Codes 2430 und 2431.		2435	_____

Bitte beantworten Sie diese Frage nur, wenn Sie zu Code 2433 auf dieser Seite Angaben gemacht haben.
Wenn nicht, bitte weiter auf Seite 37.

Einarbeitung von festen Wirtschaftsdüngern in einem 12-monatigen Zeitraum in 2019/20

Ausbringung mit Streuwerk **6** auf **Ackerland mit Stoppeln oder unbestellten Flächen** **5**

		Anteil der Menge des ausgebrachten festen Wirtschaftsdüngers	
		Code	Volle Prozent
Keine Einarbeitung		2501	_____
Innerhalb der ersten Stunde		2504	_____
Nach der ersten Stunde jedoch vor Ablauf von vier Stunden		2505	_____
Nach mehr als vier Stunden		2503	_____
Summe			1 0 0

1 Organische und abfallbasierte Düngemittel

Anzugeben ist die Gesamtmenge des organischen und abfallbasierten Düngemittels, welches auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche in einem 12-monatigen Zeitraum ausgebracht wurde, **nicht** die durchschnittliche Ausbringungsmenge je Hektar. Zu den organischen und abfallbasierten Düngemitteln zählen Klärschlamm, Kompost sowie Grünschnitt. Wirtschaftsdünger zählt nicht dazu.

Anteile der festen Wirtschaftsdüngerarten in einem 12-monatigen Zeitraum in 2019/20

	Anteil an der Gesamtmenge des ausgebrachten festen Wirtschaftsdüngers	
	Code	Volle Prozent
Festmist (ohne Hühner- und Putenmist)	2440	_____
Geflügeltrockenkot, Hühner- und Putenmist	2441	_____
Fester Biogas-Gärrest	2442	_____
Summe		1 0 0

Ausgebrachte organische und abfallbasierte Dünger (kein Wirtschaftsdünger) in einem 12-monatigen Zeitraum in 2019/20

Auf der **gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche**

	Ausbringungsmenge	
	Code	Tonnen
Organische und abfallbasierte Düngemittel (kein Wirtschaftsdünger) 1	2520	_____

1 Vorhandene Lagerkapazität

Lagerkapazität in Monaten ist der vorhandene und in einem 12 monatigen Zeitraum genutzte Lagerraum in dafür vorgesehenen Behältern, Gruben, Lagunen, befestigten Lagerflächen usw. sowohl im Stallbereich als auch außerhalb. Gemietete/gepachtete Kapazitäten sind eingeschlossen.

2 Befestigte Lagerflächen

Undurchlässig für Wasser befestigte Fläche mit oder ohne Dach, i.d.R. mit Behältern zum Auffangen der Jauche.

3 Lagerung im Stall

Grundflächen von Stallungen, die gleichzeitig als Lagerflächen für Festmist dienen. Der Festmist verbleibt über längere Zeit im Stall, so dass sich eine Einstreumatratze bildet. Eine Entmistung erfolgt in der Regel zwei- bis dreimal im Jahr mittels eines Frontladers. Schrägbodenställe (Tretmistställe) fallen nicht in diese Kategorie.

4 Lagerung unter Spaltenboden

Güllekanäle sind nur zu berücksichtigen, wenn Gülle darin über einen längeren Zeitraum (mehr als drei Wochen) gelagert werden kann. Treibmist- oder Spülkanäle gelten nicht als Lagerbehälter.

5 Güllebehälter

Güllekanäle sind nur zu berücksichtigen, wenn Gülle darin über einen längeren Zeitraum (mehr als drei Wochen) gelagert werden kann.

6 Unbefestigte Lagerstätten

Zwischenlagerung des Festmistes außerhalb der befestigten Lagerstätte. Hierzu zählt die unabgedeckte Feldlagerung.

7 Natürliche Schwimmdecke

Eine natürliche Schwimmdecke bildet sich aufgrund des in der Gülle enthaltenen Feststoffanteils auf der Oberfläche des Lagers. Bei Schweinegülle bildet sich in der Regel keine natürliche Schwimmdecke.

8 Künstliche Schwimmdecke

Eine künstliche Schwimmdecke kann durch Granulate (Substanzen in fester, körniger Form) oder Strohhacksel erzeugt werden.

Wirtschaftsdüngerlagerung

Hat der Betrieb Lagereinrichtungen für Wirtschaftsdünger in einem 12-monatigen Zeitraum in 2019/20 genützt?	Code 2281	Ja <input type="checkbox"/> 1 Weiter mit Code 2711 auf dieser Seite.
		Nein <input type="checkbox"/> 2 Weiter mit Code 0624 auf Seite 41.

Vorhandene Kapazitäten (maximale Dauer in Monaten) von genutzten Lagereinrichtungen **1**

		Code	Monate
Fester Wirtschaftsdünger	Befestigte Lagerflächen außerhalb des Stalls (ohne Feldlagerung) 2	2711	_____
	Im Stall (Tiefstreustall) 3	2712	_____
	Kompostlagerung (ohne Feldlagerung).....	2713	_____
	Weitere Lagermöglichkeiten (ohne Feldlagerung).....	2714	_____
Flüssiger Wirtschaftsdünger	Unter Spaltenboden 4	2721	_____
	In Güllebehältern, Erdlager (Lagunen) 5	2722	_____
	Weitere Lagermöglichkeiten	2723	_____

Genutzte Arten der Lagereinrichtungen

		Anteil am gelagerten Wirtschaftsdünger		
		Code	Volle Prozent	
Fester Wirtschaftsdünger	Auf befestigten Flächen außerhalb des Stalls (ohne Feldlagerung) 2	ohne Abdeckung 2731	_____	
		mit Folienabdeckung oder fester Abdeckung 2732	_____	
	Auf befestigten Flächen außerhalb des Stalls insgesamt <i>Addieren Sie die Werte von Code 2731 und Code 2732.</i>		2733	_____
	Auf unbefestigten Flächen (Feldlagerung) 6	2734	_____	
	Im Stall (Tiefstreustall) 3	2735	_____	
	Kompostlagerung	2736	_____	
	Weitere Lagermöglichkeiten	2737	_____	
Summe aus Codes 2733 bis 2737.			1 0 0	
Flüssiger Wirtschaftsdünger	Unter Spaltenboden 4	2741	_____	
	In Güllebehältern und Erdlager (Lagunen) 5	ohne Abdeckung 2742	_____	
		mit natürlicher Schwimmdecke 7	2743	_____
		mit künstlicher Schwimmdecke 8	2744	_____
		mit Folienabdeckung	2745	_____
		mit fester Abdeckung	2746	_____
	In Güllebehältern und Erdlager (Lagunen) insgesamt <i>Addieren Sie die Werte von Code 2742 bis Code 2746.</i>		2747	_____
	Weitere Lagermöglichkeiten	2748	_____	
Summe aus Code 2741, Code 2747 und Code 2748.			1 0 0	

1 Einkommenskombinationen

Bei den Einkommenskombinationen sind für Betriebe der Rechtsformen Personengemeinschaften/-gesellschaften oder juristische Personen ausschließlich solche Tätigkeiten anzugeben, die im landwirtschaftlichen Betrieb ausgeübt werden und mit denen der landwirtschaftliche Betrieb Umsätze erzielt. Diese Tätigkeiten werden von Arbeitskräften des landwirtschaftlichen Betriebes und mit Hilfe der zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden Betriebsmittel (Grund und Boden, Gebäude, Maschinen) ausgeübt und/oder basieren auf im landwirtschaftlichen Betrieb erzeugten Produkten.

Betriebe der Rechtsform Einzelunternehmen geben bitte sowohl Tätigkeiten, die ausschließlich im landwirtschaftlichen Betrieb ausgeübt werden, als auch Tätigkeiten an, für die ein rechtlich selbstständiger Erwerbsbetrieb (z.B. Tochtergesellschaft) gegründet wurde.

2 Bereitstellung von Gesundheits-, Sozial- oder Bildungsleistungen

Dazu gehören pflegerische/therapeutische oder pädagogische und soziale Dienstleistungen des landwirtschaftlichen Betriebes. Diese umfassen z. B. Tiertherapien, Gartentherapien, betreutes Wohnen (z. B. für benachteiligte/behinderte Menschen, für Suchtkranke), Seniorenbetreuung, Kinderbetreuung, heiltherapeutisches Wohnen für Kinder, Transportdienste (z. B. für Kinder, Senioren und behinderte Menschen) sowie soziale Dienstleistungen für Schulen (z. B. Freizeitaktivitäten, Unterhaltungsaktivitäten, Erlebnispädagogik, um Kindern die Landwirtschaft und gesunde Ernährung zu vermitteln). Zu pädagogischen Tätigkeiten zählen weiterhin u. a. die Bauernhofpädagogik in Form von Schulbauernhöfen, Kindergartenbauernhöfen, die Kräuterpädagogik wie auch die Umweltpädagogik und Outdoorpädagogik. Die soziale Landwirtschaft mit Rehabilitationsmaßnahmen, z. B. für Langzeitarbeitslose, straffällig gewordene Jugendliche oder Obdachlose, zählt ebenfalls hierzu.

3 Fremdenverkehr

Hierzu zählen z. B. Landurlaub, Wellnessangebote und die Führung von Reisegruppen.

4 Pensions- und Reitsportpferdehaltung

Hierzu zählen nur die Unterbringung (Pension) und Haltung von Pferden zur Ausübung von Freizeitaktivitäten, gegebenenfalls verbunden mit dem Einsatz von Verleih- bzw. Lehrpferden.

5 Erzeugung erneuerbarer Energien

Die Erzeugung erneuerbarer Energien kann z. B. durch Windkraftanlagen, Biogasanlagen, Strohverbrennung und die Verwertung von nachwachsenden Rohstoffen wie Raps, Mais, Holz in Anlagen zur Erzeugung von Wärme und Strom aus Biomasse erfolgen. Ausgenommen hiervon sind Anlagen, die ausschließlich dem Eigenverbrauch dienen sowie die ausschließliche Produktion bzw. der Verkauf von nachwachsenden Rohstoffen.

6 Arbeiten für Andere

Die Arbeiten für andere landwirtschaftliche Betriebe und die Arbeiten außerhalb der Landwirtschaft werden auf Grundlage einer mündlichen oder schriftlichen Vereinbarung gegen Entgelt durchgeführt. Zu den vertraglichen Arbeiten für andere landwirtschaftliche Betriebe zählen alle landwirtschaftlichen Arbeiten wie Feld- und Stallarbeiten, buchhalterische Arbeiten und Transportleistungen. Zu den vertraglichen Arbeiten außerhalb der Landwirtschaft zählen z. B. Landschaftspflege, Straßenbau und Winterdienst.

7 Sonstige Einkommenskombinationen

Zu den sonstigen Einkommenskombinationen zählt z. B. die Pelztierzucht. Das Unterstellen von Caravans bzw. Wohnwagen, Booten usw. in Wirtschaftsgebäuden des Betriebes zählt nur dazu, wenn diese Gebäude auch landwirtschaftlich genutzt werden.

Einkommenskombinationen im Kalenderjahr 2019 **1**
 Wurden aus den folgenden Tätigkeiten weitere Umsätze erzielt?

Bitte jede aufgeführte Tätigkeit beantworten.

	Code	Ja, im Rahmen des landwirtschaftlichen Betriebes	Ja, im Rahmen eines rechtlich ausgelagerten Betriebes (nur von Einzelunternehmen auszufüllen)	Nein
Bereitstellung von Gesundheits-, Sozial- oder Bildungsleistungen 2	0624	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3
Verarbeitung und Direktvermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse ohne Herstellung von Wein (z. B. Fleischverarbeitung, Käseherstellung)	0612	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3
Fremdenverkehr, Beherbergung, Freizeitaktivitäten 3	0613	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3
Pensions- und Reitsportpferdehaltung	0614	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3
Erzeugung erneuerbarer Energien	0615	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3
Herstellung von handwerklichen Erzeugnissen (z. B. Möbel aus Nutzholz)	0616	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3
Be- und Verarbeitung von Holz (z. B. Bauholz, Brennholz)	0617	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3
Fischzucht und Fischerzeugung	0618	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3
Arbeiten für andere landwirtschaftliche Betriebe	0619	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3
Arbeiten außerhalb der Landwirtschaft (z. B. für Kommunen)	0620	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3
Forstwirtschaft	0621	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3
Sonstige Einkommenskombinationen	0622	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3

Nur für den landwirtschaftlichen Betrieb zu beantworten.

	Code	Zutreffendes ankreuzen.
Anteil des Umsatzes aus den Einkommenskombinationen (ohne rechtlich ausgelagerte Betriebsteile) am Gesamtumsatz des landwirtschaftlichen Betriebes im Jahr 2019	bis 10 %	<input type="checkbox"/> 1
	über 10 bis 50 %	<input type="checkbox"/> 2
	über 50 bis unter 100 %	<input type="checkbox"/> 3

1 Im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigte Arbeitskräfte

Zu den im landwirtschaftlichen Betrieb Beschäftigten zählen Personen im Alter von 15 Jahren und älter. **Nicht zu berücksichtigen** sind Arbeitskräfte eines rechtlich selbstständigen Gewerbebetriebes des Betriebsinhabers.

2 Familienarbeitskräfte in Einzelunternehmen

Dieser Abschnitt ist nur von Einzelunternehmen auszufüllen, nicht von GbR's. Es sind Eintragungen für jede einzelne Familienarbeitskraft zu machen. Dagegen sind die mit betrieblichen Arbeiten beschäftigten Verwandten und Schwägerten des Betriebsinhabers, die **außerhalb des Betriebes** leben und familienfremde Arbeitskräfte im Abschnitt „Ständig beschäftigte Arbeitskräfte (ohne Familienarbeitskräfte und ohne Saisonarbeitskräfte) in Betrieben aller Rechtsformen“ einzutragen.

3 Ehegatte/Ehegattin

Dem Betriebsinhaber und seinem Ehegatten sind ehe- und lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaften gleichgesetzt. Hat der Betriebsinhaber keinen Ehegatten oder keine dem Ehegatten gleichgesetzte Person oder ist diese Person nicht im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigt, ist diese Zeile freizulassen.

4 Betriebsleiter

Der Betriebsleiter/Geschäftsführer ist diejenige Person, die den landwirtschaftlichen Betrieb leitet, also alle Aufgaben zur laufenden Steuerung des Betriebes (Planung, Entscheidung, Organisation und Kontrolle) wahrnimmt. In Einzelunternehmen kann es sich um den Betriebsinhaber selbst, einen Familienangehörigen oder um eine andere mit der Leitung beauftragte Person handeln, die im landwirtschaftlichen Betrieb tätig ist. Bei einem Zusammenschluss von mehreren natürlichen Personen in Form einer Gesellschaft oder einer Erbengemeinschaft (z. B. Betriebe mit mehreren Gesellschaftern), ist die am Tag der Erhebung überwiegend mit der Geschäftsführung betraute Person als Betriebsleiter/Geschäftsführer auszuweisen.

5 Geleistete Stunden/Woche für den Betrieb

Hier ist die gesamte für den landwirtschaftlichen Betrieb geleistete Arbeitszeit ausgedrückt in durchschnittlich geleisteten Stunden je Woche einzutragen. Dazu zählen alle landwirtschaftlichen Arbeiten für den Betrieb sowie alle Arbeiten in Einkommenskombinationen des Betriebes.

Landwirtschaftliche Arbeiten für den Betrieb sind

- sämtliche Feld-, Hof- und Stallarbeiten,
- Arbeiten für die Betriebsorganisation und -führung,
- Arbeiten für die Unterhaltung der Betriebsgebäude und Maschinen,
- Arbeiten für die Lagerung, Verarbeitung (z. B. Silierung) und Marktvorbereitung (z. B. Verpackung),
- innerbetriebliche Transportleistungen z. B. beim Absatz selbsterzeugter Produkte des Betriebes und beim Bezug von Produktionsmitteln,
- weitere nicht abtrennbare Tätigkeiten, die mit der landwirtschaftlichen Haupttätigkeit verbunden sind und
- Nachbarschaftshilfe in anderen landwirtschaftlichen Betrieben.

Zu den Arbeiten in Einkommenskombinationen zählen ausschließlich die auf Seite 41 genannten Tätigkeiten.

Arbeitszeiten im Haushalt des Betriebsinhabers, wie die Versorgung der Familie in den Bereichen Ernährung, Wohnung, Bekleidung, Gesundheit (Krankenpflege) und Kinderbetreuung, zählen **nicht** dazu.

Personen, die im Laufe des Berichtszeitraumes ihr Arbeitsverhältnis begonnen bzw. beendet haben, sind anteilmäßig durch Umrechnung der geleisteten Arbeitszeiten auf 12 Monate in die Erhebung einzubeziehen (einschließlich Auszubildende). Arbeitszeiten an Sonn- und Feiertagen sowie Zeiten vorübergehender Krankheiten, des Urlaubs und des Mutterschafts- und Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen.

6 Geleistete Stunden/Woche, darunter in Einkommenskombinationen

Hier sind die Arbeitszeiten von Beschäftigten des landwirtschaftlichen Betriebes in Einkommenskombinationen anzugeben (nur, wenn auf Seite 41 Eintragungen erfolgten).

7 Geleistete Stunden/Woche außerhalb des Betriebes

Hierzu zählen alle auf Erwerb ausgerichteten Tätigkeiten des Betriebsinhabers, Ehegatten und der weiteren Familienangehörigen außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes. Auch geleistete Stunden/Woche, die in Einkommenskombinationen im rechtlich ausgelagerten Betrieb geleistet wurden, sind hier anzugeben.

Im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigte Arbeitskräfte von März 2019 bis Februar 2020 **1**

Familienarbeitskräfte (ohne Saisonarbeitskräfte)	Laufende Nummer der Person	Geschlecht			Geburtsjahr	Betriebsleiter		Durchschnittlich geleistete Stunden je Woche		In einer anderen Er- werbstätigkeit (einschließlich ausgegliederte Einkommens- kombinationen) durchschnitt- lich geleistete Stunden je Woche 7
		Männlich	Weiblich	Divers		Wer ist Betriebsleiter? <i>Nur eine Person ankreuzen.</i> 4	Seit wann führen Sie diesen Betrieb? <i>Geben Sie das Jahr an.</i>	für den Betrieb insgesamt 5	darunter in Einkommens- kombi- nationen im landwirtschaft- lichen Betrieb 6	
Code	0800	0801			0804	0803	0806	0811	0812	0813

Familienarbeitskräfte in Einzelunternehmen **2**

Betriebsinhaber	001	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	_____	<input type="checkbox"/> 1	_____	_____	_____	_____
Ehegatte/Ehegattin 3	002	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	_____	<input type="checkbox"/> 1	_____	_____	_____	_____
Familienarbeitskraft	003	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	_____	<input type="checkbox"/> 1	_____	_____	_____	_____
Familienarbeitskraft	004	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	_____	<input type="checkbox"/> 1	_____	_____	_____	_____
Familienarbeitskraft	005	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	_____	<input type="checkbox"/> 1	_____	_____	_____	_____
Familienarbeitskraft	006	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	_____	<input type="checkbox"/> 1	_____	_____	_____	_____
	0850	_____	(wird vom statistischen Amt ausgefüllt)							

1 Im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigte Arbeitskräfte

Zu den im landwirtschaftlichen Betrieb Beschäftigten zählen Personen im Alter von 15 Jahren und älter. **Nicht zu berücksichtigen** sind Arbeitskräfte eines rechtlich selbstständigen Gewerbebetriebes des Betriebsinhabers.

2 Ständig beschäftigte Arbeitskräfte ohne Familienarbeitskräfte in Betrieben aller Rechtsformen

In diesem Abschnitt sind die mit betrieblichen Arbeiten ständig beschäftigten Arbeitskräfte von Betrieben aller Rechtsformen einzutragen. Ständig beschäftigte Arbeitskräfte sind Personen mit einem unbefristeten oder mindestens auf sechs Monate abgeschlossenen Arbeitsvertrag. Mitarbeitende Gesellschafter einer GbR sind ebenfalls hier einzutragen. Von Einzelunternehmen sind hier nur die familienfremden ständig beschäftigten Arbeitskräfte und Verwandten und Verschwägerten des Betriebsinhabers, die nicht auf dem Betrieb leben, anzugeben.

3 Den Ergänzungsbogen E erhalten Sie bei der Erhebungsstelle oder vom statistischen Amt.

4 Betriebsleiter

Der Betriebsleiter/Geschäftsführer ist diejenige Person, die den landwirtschaftlichen Betrieb leitet, also alle Aufgaben zur laufenden Steuerung des Betriebes (Planung, Entscheidung, Organisation und Kontrolle) wahrnimmt. In Einzelunternehmen kann es sich um den Betriebsinhaber selbst, einen Familienangehörigen oder um eine andere mit der Leitung beauftragte Person handeln, die im landwirtschaftlichen Betrieb tätig ist. Bei einem Zusammenschluss von mehreren natürlichen Personen in Form einer Gesellschaft oder einer Erbengemeinschaft (z. B. Betriebe mit mehreren Gesellschaftern), ist die am Tag der Erhebung überwiegend mit der Geschäftsführung betraute Person als Betriebsleiter/Geschäftsführer auszuweisen.

5 Geleistete Stunden/Woche für den Betrieb

Hier ist die gesamte für den landwirtschaftlichen Betrieb geleistete Arbeitszeit ausgedrückt in durchschnittlich geleisteten Stunden je Woche einzutragen. Dazu zählen alle landwirtschaftlichen Arbeiten für den Betrieb sowie alle Arbeiten in Einkommenskombinationen des Betriebes.

Landwirtschaftliche Arbeiten für den Betrieb sind

- sämtliche Feld-, Hof- und Stallarbeiten,
- Arbeiten für die Betriebsorganisation und -führung,
- Arbeiten für die Unterhaltung der Betriebsgebäude und Maschinen,
- Arbeiten für die Lagerung, Verarbeitung (z. B. Silierung) und Marktvorbereitung (z. B. Verpackung),
- innerbetriebliche Transportleistungen z. B. beim Absatz selbsterzeugter Produkte des Betriebes und beim Bezug von Produktionsmitteln,
- weitere nicht abtrennbare Tätigkeiten, die mit der landwirtschaftlichen Haupttätigkeit verbunden sind und
- Nachbarschaftshilfe in anderen landwirtschaftlichen Betrieben.

Zu den Arbeiten in Einkommenskombinationen zählen ausschließlich die auf Seite 41 genannten Tätigkeiten.

Arbeitszeiten im Haushalt des Betriebsinhabers, wie die Versorgung der Familie in den Bereichen Ernährung, Wohnung, Bekleidung, Gesundheit (Krankenpflege) und Kinderbetreuung, zählen **nicht** dazu.

Personen, die im Laufe des Berichtszeitraumes ihr Arbeitsverhältnis begonnen bzw. beendet haben, sind anteilmäßig durch Umrechnung der geleisteten Arbeitszeiten auf 12 Monate in die Erhebung einzubeziehen (einschließlich Auszubildende). Arbeitszeiten an Sonn- und Feiertagen sowie Zeiten vorübergehender Krankheiten, des Urlaubs und des Mutterschafts- und Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen.

6 Geleistete Stunden/Woche, darunter in Einkommenskombinationen

Hier sind die Arbeitszeiten von Beschäftigten des landwirtschaftlichen Betriebes in Einkommenskombinationen anzugeben (nur, wenn auf Seite 41 Eintragungen erfolgten).

noch: Im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigte Arbeitskräfte von März 2019 bis Februar 2020 **1**

Ständig beschäftigte Arbeitskräfte <i>Bei mehr als 20 ständig beschäftigten Arbeitskräften bitte Ergänzungsbogen ausfüllen. 3</i>	Laufende Nummer der Person	Geschlecht			Geburtsjahr	Betriebsleiter		Durchschnittlich geleistete Stunden je Woche	
		Männlich	Weiblich	Divers		Wer ist Betriebsleiter? <i>Nur eine Person ankreuzen. 4</i>	Seit wann führen Sie diesen Betrieb? <i>Geben Sie das Jahr an.</i>	für den Betrieb insgesamt 5	darunter in Einkommenskombinationen im landwirtschaftlichen Betrieb 6
Code	0900	0901			0904	0903	0906	0911	0912

Ständig beschäftigte Arbeitskräfte in Betrieben aller Rechtsformen
(ohne Familienarbeitskräfte und ohne Saisonarbeitskräfte) **2**

Person	001	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	_____	<input type="checkbox"/> 1	_____	____	____
Person	002	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	_____	<input type="checkbox"/> 1	_____	____	____
Person	003	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	_____	<input type="checkbox"/> 1	_____	____	____
Person	004	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	_____	<input type="checkbox"/> 1	_____	____	____
Person	005	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	_____	<input type="checkbox"/> 1	_____	____	____
Person	006	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	_____	<input type="checkbox"/> 1	_____	____	____
Person	007	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	_____	<input type="checkbox"/> 1	_____	____	____
Person	008	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	_____	<input type="checkbox"/> 1	_____	____	____
Person	009	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	_____	<input type="checkbox"/> 1	_____	____	____
Person	010	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	_____	<input type="checkbox"/> 1	_____	____	____
Person	011	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	_____	<input type="checkbox"/> 1	_____	____	____
Person	012	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	_____	<input type="checkbox"/> 1	_____	____	____
Person	013	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	_____	<input type="checkbox"/> 1	_____	____	____
Person	014	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	_____	<input type="checkbox"/> 1	_____	____	____
Person	015	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	_____	<input type="checkbox"/> 1	_____	____	____
Person	016	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	_____	<input type="checkbox"/> 1	_____	____	____
Person	017	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	_____	<input type="checkbox"/> 1	_____	____	____
Person	018	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	_____	<input type="checkbox"/> 1	_____	____	____
Person	019	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	_____	<input type="checkbox"/> 1	_____	____	____
Person	020	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	_____	<input type="checkbox"/> 1	_____	____	____
	0950	(wird vom statistischen Amt ausgefüllt)							

1 Mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigte Saisonarbeitskräfte in Betrieben aller Rechtsformen

Hier sind die Saisonarbeitskräfte von Betrieben aller Rechtsformen einzutragen. Saisonarbeitskräfte sind Personen mit einem befristeten, auf weniger als sechs Monate abgeschlossenen Arbeitsvertrag. Für diese Personen sind nur die geleisteten Arbeitszeiten für landwirtschaftliche Arbeiten auszuweisen. Ist eine Saisonarbeitskraft mehrmals im Jahr im Betrieb beschäftigt, wird diese als eine Person gezählt. Arbeitszeiten für Tätigkeiten in Einkommenskombinationen (Seite 41) sind nicht anzugeben.

2 Arbeitsleistung in Tagen

Bei stundenweise geleisteter Arbeitszeit gelten acht Arbeitsstunden als ein voller Arbeitstag.

3 Jahresnettoeinkommen

Diese Frage dient zur Unterscheidung von Haupt- und Nebenerwerb.

Zum Jahresnettoeinkommen vom Betriebsinhaber und/oder Ehegatten zählen Einkommen aus

- einem Gewerbebetrieb, aus selbständiger oder freiberuflicher Erwerbstätigkeit,
- Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer,
- Quellen der privaten und gesetzlichen sozialen Sicherung (einschließlich Kindergeld),
- Verpachtung, Vermietung und Kapitalvermögen und
- sonstigen Quellen (z. B. Gewinne aus anderen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben).

Mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigte Saisonarbeitskräfte in Betrieben aller Rechtsformen von März 2019 bis Februar 2020 **1**

Waren von März 2019 bis Februar 2020 Saisonarbeitskräfte im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigt?	Code 1000	Ja <input type="checkbox"/> 1	Weiter mit Code 1001 auf dieser Seite.
		Nein <input type="checkbox"/> 2	Weiter mit Code 1019 auf dieser Seite.

	Code	Männlich	Code	Weiblich	Code	Divers
Zahl der Personen	1001	_____	1003	_____	1013	_____
Arbeitsleistung in vollen Tagen 2	1002	_____	1004	_____	1014	_____

Leistungen Dritter in landwirtschaftlichen Betrieben aller Rechtsformen von März 2019 bis Februar 2020

Hat der Betrieb von März 2019 bis Februar 2020 landwirtschaftliche Arbeiten durch Leistungen Dritter (z.B. Tierärzte, Berater, Handwerker, Lohnunternehmen, Vertragsarbeiter, Subunternehmen) ausführen lassen?	Code 1019	Ja <input type="checkbox"/> 1	Weiter mit Code 1008 auf dieser Seite.
		Nein <input type="checkbox"/> 2	Weiter mit Code 1011 auf dieser Seite.

	Code	Arbeitsleistung in vollen Tagen
Gesamtzahl der vollen Arbeitstage im landwirtschaftlichen Betrieb von nicht direkt im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigten Dritten. 2	1008	_____

Jahresnettoeinkommen in Einzelunternehmen (ohne GbR) im Kalenderjahr 2019

Beziehen der Betriebsinhaber und/oder Ehegatte außerbetriebliche Einkommen (einschließlich Kindergeld, Renten, Kapitalerträge u. Ä.)?	Code 1011	Ja <input type="checkbox"/> 1	Weiter mit Code 1010 auf dieser Seite.
		Nein <input type="checkbox"/> 2	Weiter mit Code 0651 auf Seite 49.

	Code	Zutreffendes ankreuzen.
Welches Jahresnettoeinkommen von Betriebsinhaber und/oder Ehegatte zusammen war höher? 3	Aus außerbetrieblichen Quellen	1010 <input type="checkbox"/> 1
	Aus dem landwirtschaftlichen Betrieb	<input type="checkbox"/> 2

**1 Berufsbildung des Betriebsleiters/
Geschäftsführers 2020**

Hier ist die landwirtschaftliche Berufsbildung (einschließlich Gartenbau, Weinbau) mit dem höchsten Abschluss des im Abschnitt „Arbeitskräfte“ benannten Betriebsleiters/ Geschäftsführers anzugeben. Bei fehlender landwirtschaftlicher Berufsausbildung bitte nur ausschließlich praktische Erfahrung ankreuzen.

2 Bildungsmaßnahme Betriebsleiter/Geschäftsführer

Hier ist „Ja“ anzukreuzen, wenn der Betriebsleiter/ Geschäftsführer in den letzten 12 Monaten an einer beruflichen Bildungsmaßnahme teilgenommen hat. Das kann sowohl eine Ausbildung zur Erlangung von Grundkenntnissen als auch eine Fortbildung zur Wissensvertiefung auf dem Gebiet der Landwirtschaft oder der Geschäftsbereiche in Verbindung mit Einkommenskombinationen sein. Die Aus-/Fortbildung findet im Regelfall außerhalb des Arbeitsplatzes statt und wird von dafür vorgesehenen Bildungseinrichtungen durchgeführt.

Berufsbildung des Betriebsleiters/Geschäftsführers 2020 **1**

Geben Sie die landwirtschaftliche Berufsbildung (einschließlich Gartenbau, Weinbau) des Betriebsleiters/Geschäftsführers an.

		Code	Zutreffendes ankreuzen.
Ausschließlich praktische Erfahrung		0651	<input type="checkbox"/> 1
Berufsbildung mit dem höchsten Abschluss	Berufsschule/Berufsfachschule (ohne betriebliche Lehre)	0652	<input type="checkbox"/> 1
	Berufsausbildung/Lehre mit Abschlussprüfung		<input type="checkbox"/> 2
	Einjährige Fachschule, Landwirtschaftsschule (auch Weinbau-, Gartenbau-, Winterschule)		<input type="checkbox"/> 3
	Meister, Fachagrarwirt		<input type="checkbox"/> 4
	Höhere Landbauschule, Technikerschule, zweijährige Fachschule, Fachakademie		<input type="checkbox"/> 5
	Studium mit weniger als 4 Jahren Regelstudienzeit (Bachelor, Diplom (FH), Ingenieurschule)		<input type="checkbox"/> 6
	Studium mit mindestens 4 Jahren Regelstudienzeit (Diplom, Master, Promotion)		<input type="checkbox"/> 7

Hat der Betriebsleiter/Geschäftsführer in den letzten 12 Monaten an einer beruflichen Bildungsmaßnahme teilgenommen? 2	Code	Ja	<input type="checkbox"/> 1
	0653	Nein	<input type="checkbox"/> 2

Weiterführung des Betriebes „Hofnachfolge“ in Einzelunternehmen (ohne GbR) 2020

Nur ausfüllen, wenn der Betriebsinhaber 55 Jahre und älter ist.

Gibt es eine Person, die diesen Betrieb aufgrund einer Vereinbarung, Absprache oder sonstigen Verständigung zu gegebener Zeit übernehmen wird?	Code	Ja	<input type="checkbox"/> 1	▶ Weiter mit Code 0662 auf dieser Seite.
	0661	Nein	<input type="checkbox"/> 2	▶ Weiter mit Code 0461 auf Seite 51.
		Ungewiss	<input type="checkbox"/> 3	

Angaben zur Person des Hofnachfolgers

		Code	Zutreffendes ankreuzen.
Geschlecht des voraussichtlichen Hofnachfolgers	Männlich	0662	<input type="checkbox"/> 1
	Weiblich		<input type="checkbox"/> 2
	Divers		<input type="checkbox"/> 3
Alter des voraussichtlichen Hofnachfolgers	Unter 15 Jahre	0663	<input type="checkbox"/> 1
	15 bis unter 25 Jahre		<input type="checkbox"/> 2
	25 bis unter 35 Jahre		<input type="checkbox"/> 3
	35 Jahre und älter		<input type="checkbox"/> 4

1 Art der Gewinnermittlung

Für Betriebe der Rechtsform **Einzelunternehmen**, die eine Einkommenssteuererklärung an das Finanzamt richten, erfolgt eine Gewinnermittlung für steuerliche Zwecke nach einer der vier Arten der Gewinnermittlung.

Für **Personengemeinschaften/-gesellschaften (GbR, OHG, KG)** und **juristische Personen des privaten Rechts** erfolgt stets eine Gewinnermittlung für steuerliche Zwecke.

Für Personengesellschaften in Form der **GbR**, oder Erbengemeinschaft erfolgt eine der vier Arten der Gewinnermittlung.

Für OHG und KG sowie für juristische Personen des Privatrechts erfolgt die Gewinnermittlung nur nach der Gewinnermittlungsart „Buchführung mit Jahresabschluss“.

Die Besteuerung nach § 13a Einkommenssteuergesetz (EStG) sieht für kleinere landwirtschaftliche Betriebe die Möglichkeit vor, den Gewinn nach Durchschnittssätzen pauschal zu ermitteln.

2 Form der Umsatzbesteuerung

Landwirtschaftliche Betriebe können bei der Umsatzsteuer zwischen der Pauschalierung und Optierung (Regelbesteuerung) wählen.

Bei der **Pauschalierung** entfällt im Regelfall die Zahlpflicht gegenüber dem Finanzamt und damit auch die Notwendigkeit von Aufzeichnungen.

Auf schriftlichen Antrag gegenüber dem Finanzamt können landwirtschaftliche Betriebe aber auch die **Optierung (Regelbesteuerung)** wählen. Ab dem Übergang zur Optierung gelten nicht mehr (wie zur Pauschalierung) die Mehrwertsteuer-Pauschalsätze, sondern die allgemeinen Mehrwertsteuersätze von 7 % bzw. 19%. Die vereinnahmte Mehrwertsteuer und die entrichtete Vorsteuer sind laufend aufzuzeichnen. Wurde ein entsprechender Antrag abgegeben, muss stets die „Optierung“ angekreuzt werden.

Gewinnermittlung/Umsatzbesteuerung im Wirtschaftsjahr 2019/2020

Erfolgt für diesen Betrieb eine Gewinnermittlung für steuerliche Zwecke?	Code 0461	Ja <input type="checkbox"/> 1	▶ Weiter mit Code 0462 auf dieser Seite.
		Nein <input type="checkbox"/> 2	▶ Weiter mit Code 0471 auf dieser Seite.

		Code	Zutreffendes ankreuzen.
Art der Gewinnermittlung 1	Buchführung mit Jahresabschluss	0462	<input type="checkbox"/> 1
	Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung		<input type="checkbox"/> 2
	Nach Durchschnittssätzen (§ 13a-Landwirt)		<input type="checkbox"/> 3
	Durch Gewinnschätzung des Finanzamtes		<input type="checkbox"/> 4

Umsatzbesteuerung 2019

		Code	Zutreffendes ankreuzen.
Form der Umsatzbesteuerung 2	Optierung (Regelbesteuerung)	0471	<input type="checkbox"/> 1
	Pauschalierung		<input type="checkbox"/> 2

Landwirtschaftszählung 2020

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Landwirtschaftszählung wird im Frühjahr 2020 kombiniert als allgemeine Erhebung sowie als Stichprobenerhebung bei landwirtschaftlichen Betrieben durchgeführt.

Ziel der Erhebung ist die Gewinnung umfassender, aktueller, wirklichkeitsgetreuer und zuverlässiger statistischer Informationen über die Betriebsstruktur sowie die wirtschaftliche und soziale Situation in den landwirtschaftlichen Betrieben. Die Daten dienen dazu, den Strukturwandel in der Landwirtschaft zu erkennen und auf seine Ursachen hin untersuchen zu können sowie Erntemengen zu berechnen und vorauszuschätzen. Die Ergebnisse bieten darüber hinaus für Regierung, Verwaltung, Berufsstand, Wirtschaft und Wissenschaft auf nationaler und supranationaler Ebene die notwendigen statistischen Grundlagen für Entscheidungen und Maßnahmen.

Mit den Ergebnissen werden zugleich die Anforderungen der Europäischen Union aus den integrierten Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben abgedeckt.

Mit dem Erhebungsteil S wird der gesamte Merkmalskatalog der Landwirtschaftszählung 2020 in einer Stichprobe bei höchstens 80 000 Erhebungseinheiten sowie allgemein in den Ländern Berlin, Hamburg und Bremen erfasst.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) und das Gesetz zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter Flächen in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 27 AgrStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 93 Absatz 1 Satz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 93 Absatz 2 Nummer 1 AgrStatG sind die Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/1091 über integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben ist eine Übermittlung von Einzelangaben an die Kommission (Eurostat) vorgesehen. Nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 557/2013 über den Zugang zu vertraulichen Daten für wissenschaftliche Zwecke darf Eurostat diese Angaben in seinen Räumen oder in den Räumen einer von Eurostat anerkannten Zugangseinrichtung für wissenschaftliche Zwecke Einzelangaben ohne Name und Anschrift zugänglich machen. Nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung darf Eurostat darüber hinaus Einzelangaben für wissenschaftliche Zwecke weitergeben, wenn diese so verändert wurden, dass die Gefahr einer Identifizierung der statistischen Einheit auf ein angemessenes Maß verringert wurde. Der Zugang nach Absatz 2 kann gewährt werden, sofern in der den Zugang beantragenden Forschungseinrichtung geeignete Sicherheitsmaßnahmen getroffen wurden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Löschung

Die Hilfsmerkmale

- Name (gegebenfalls Firma, Instituts- oder Behördenname) und Anschrift des Betriebes,
- Name und Rufnummer oder Adresse für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person und
- Vor- und Familiennamen sowie Anschriften der bisherigen Bewirtschafter von seit dem Vorjahr erhaltenen Flächen sowie der neuen Bewirtschafter von im gleichen Zeitraum abgegebenen Flächen oder der jeweiligen Eigentümer und die Größe und Belegenheit dieser Fläche

dienen lediglich der technischen Durchführung der Erhebung. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Betriebsregister, Kennnummer, Löschung

Zur Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Agrarstatistiken führen die statistischen Ämter der Länder nach § 97 Absatz 2 AgrStatG das landwirtschaftliche Betriebsregister in das folgende Hilfs- und Erhebungsmerkmale aufgenommen werden

- die Kennnummer der Betriebe,
- die Namen und Anschriften der Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen der Betriebe,
- die Namen, die Rufnummern und die Adressen für elektronische Post der Personen, die für Rückfragen zur Verfügung stehen,
- die Anschrift des Betriebssitzes und die Bezeichnungen für regionale Zuordnungen sowie die Lagekoordinaten des Betriebssitzes,
- die Art des Betriebes,
- die Rechtsstellung des/der Betriebsinhabers/Betriebsinhaberin,
- die Größe der Flächen, die zur Bestimmung des Berichtskreises und der Schichtzugehörigkeit in der Stichprobe notwendig sind,
- die Beteiligung an agrarstatistischen Erhebungen,
- der Tag der Aufnahme in das Betriebsregister,
- die Identifikationskennziffern im Rahmen der Verwendung von Verwaltungsdaten nach §93 Absatz 5 und 6 AgrStatG und
- die Art der Bewirtschaftung.

Nach §97 Absatz 3 AgrStatG wird jede Erhebungseinheit eine systemfreie und landesspezifische Kennnummer vergeben. Sie dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen landwirtschaftlichen Betriebe.

Nach §97 Absatz 4 AgrStatG werden die im Betriebsregister gespeicherten Merkmale gelöscht, wenn sie für die Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Agrarstatistiken nicht mehr benötigt werden. Bei Betrieben, die über einen Zeitraum von sieben Jahren nicht mehr zu Erhebungen herangezogen wurden, werden sie spätestens nach Ablauf von sieben Jahren gelöscht. Eine Löschung der Kennnummer im Einzeldatensatz erfolgt nicht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden.

Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.